

mit einem beigefügten Aufkleber

a021100

smc.
De 99999-3

SONDERABDRUCK AUS

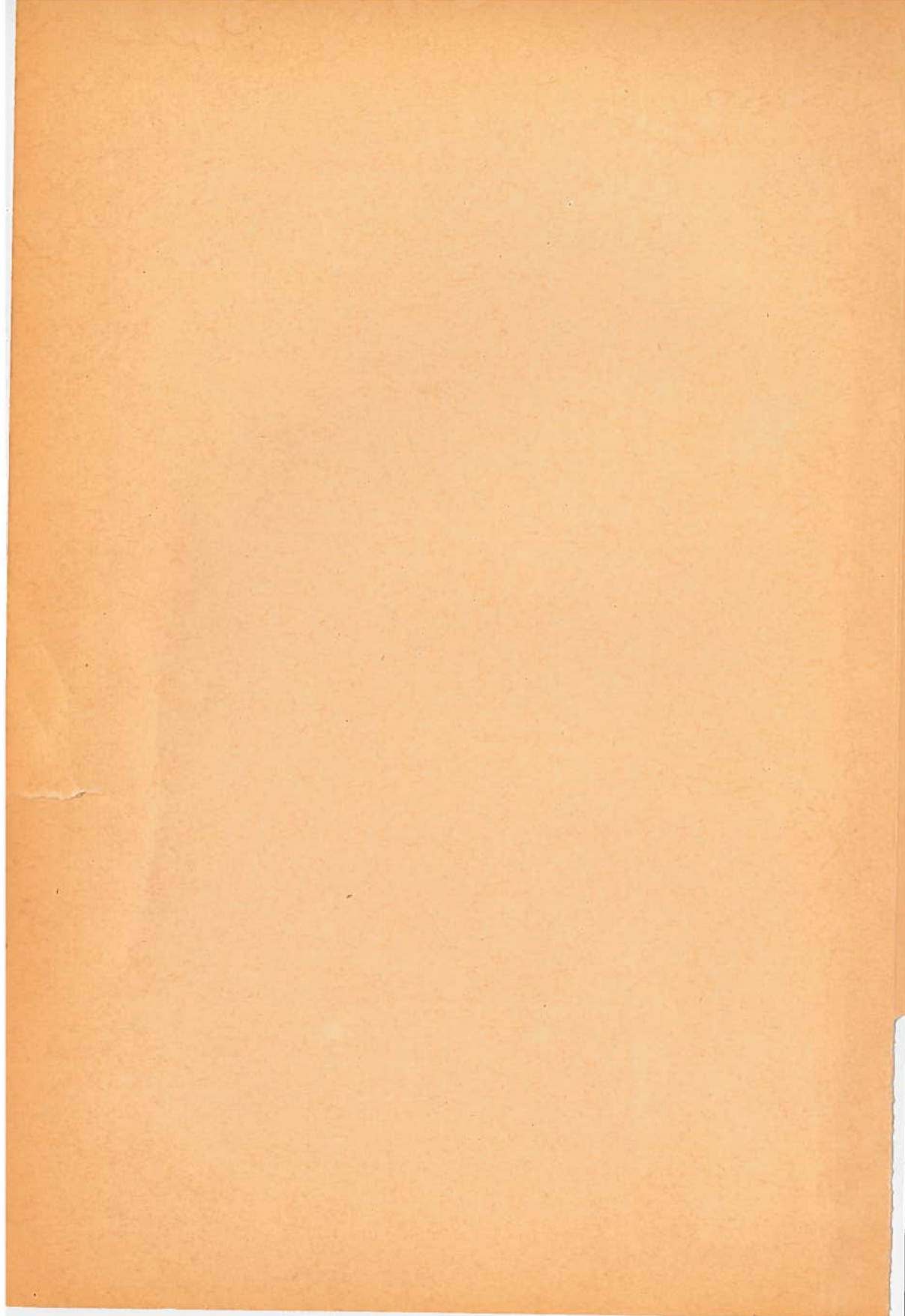
JAHRBUCH FÜR DIE GESCHICHTE
MITTEL- UND OSTDEUTSCHLANDS

Band V

Schlesinger

De^{4°}
99999
(3)

MAX NIEMEYER VERLAG/TÜBINGEN



WALTER SCHLESINGER

BEMERKUNGEN
ZU DER SOGENANTEN STIFTUNGSURKUNDE
DES BISTUMS HAVELBERG VON 946 MAI 9

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

- I. Bisherige Begründung der Unechtheit von DO I 76
- II. Die Datierung der Fälschung
- III. Das Zehntrecht als Hauptmotiv der Fälschung
- IV. Der Inhalt der verlorenen echten Stiftungsurkunde
- V. Wendenmission und Wendenkreuzzug. Territorialpolitik
Lothars III. und Albrechts des Bären gegen Pommern:
die *marchia inferior*. Bistum Havelberg und Bistum Pommern
- VI. St. 3575, die Fälschung, St. 4282 und die Wiederherstellung
des Bistums Havelberg im 12. Jahrhundert

I

Die nicht im Original erhaltene, sondern lediglich in zwei Abschriften des 17. und 18. Jahrhunderts überlieferte sogenannte Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg von 946 Mai 9 (künftig bezeichnet als D 76)¹⁾ ist von Fritz Curschmann eingehend untersucht worden²⁾. Es zeigte sich, daß die Urkunde in der vorliegenden Form nicht echt sein kann. Wir vergegenwärtigen uns zunächst die Argumente Curschmanns, die wir in einigem ergänzen.

Curschmann verglich den Wortlaut des angeblichen Diploms mit dem der im Original erhaltenen, unzweifelhaft echten Stiftungsurkunde des Bistums

¹⁾ DO I 76.

²⁾ Die Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg. NA 28 (1902), S. 395—434.

Brandenburg von 948 Oktober 1 (D 105)³⁾ und gelangte zu dem Ergebnis, daß bei aller Übereinstimmung im großen die Ableitung des einen Textes aus dem anderen doch nicht möglich sei⁴⁾. Von hier aus ergaben sich also keine Verdachtsmomente. Diese setzten vielmehr bei der Datierung ein. Aus der Nennung des päpstlichen Legaten Marinus, der nur 948 in Deutschland nachweisbar, in diesem Jahre aber oft und gut bezeugt ist⁵⁾, in beiden Urkunden schloß Curschmann mit Recht, daß die Ausfertigung auch für Havelberg in diesem Jahre erfolgt sein müsse, daß also das in der Havelberger Urkunde überlieferte Datum falsch sei. Die Übereinstimmung der Intervenienten – neben Marinus Erzbischof Friedrich von Mainz, des Königs Bruder Brun und Markgraf Gero, in D 105 außerdem noch Erzbischof Adaldag von Hamburg – schien ihm sogar für die Ausfertigung am gleichen Tage zu sprechen, und die verwickelte Abgrenzung beider Bistümer gegeneinander, die die Urkunden übereinstimmend schildern, machte ihm wahrscheinlich, daß beide Bistümer vorhanden oder doch in Aussicht genommen waren, als diese Grenze festgelegt wurde⁶⁾. Es ergab sich somit, daß im Falle von D 76 nicht etwa nur ein Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung vorliegen konnte, sondern beide Bistümer traten gleichzeitig ins Leben, vielleicht nach längeren Vorbereitungen. Möglich erschien immerhin, das falsche Datum von D 76 auf eine vorläufige Aufzeichnung im Jahre 946 zurückzuführen, deren Datum dann in die endgültige Ausfertigung von D 76, nicht aber in die von D 105 übergegangen wäre⁷⁾.

Curschmann verglich D 76 weiterhin mit den beiden Bestätigungsurkunden Konrads III. und Friedrichs I. von 1150 und 1179 für das Bistum (St. 3575, 4282)⁸⁾. Auch sie sind nicht im Original erhalten. Es fiel ihm auf, daß St. 3575 sich auf Urkunden der drei Ottonen und Heinrichs II. berief, die es bestätigte⁹⁾, daß aber der nunmehrige Bistumsbesitz den angeblich schon von Otto d. Gr. in D 76 verliehenen nur um das Dorf *Thadandorp* (unbekannt) und fünf

³⁾ DO I 105.

⁴⁾ S. 401.

⁵⁾ S. 402. Vgl. dazu Hauck, KG 3, S. 104, Anm. 6.

⁶⁾ S. 403 ff. Vgl. F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (1906), S. 22.

⁷⁾ Die Ansicht geht zurück auf K. Uhlirz, Geschichte des Erzbistums Magdeburg (1887) S. 132. Als sehr wahrscheinlich vermag ich sie nicht anzusehen, zumal Uhlirz annehmen muß, daß zunächst die Gründung nur eines Bistums beabsichtigt war und Brandenburg erst später hinzutrat.

⁸⁾ Riedel, Cod. dipl. Brand. A 2, S. 438 f., 442 ff.

⁹⁾ *confirmantes ei quicquid antecessores nostri tres videlicet Ottones et Henricus secundus rex contulerunt.*

Hufen in der Wische übertraf; auf diese Objekte hätten sich also die Schenkungen dreier deutscher Könige beschränkt. Curschmann hielt dies für sehr verdächtig. Nun wird man zwar berücksichtigen müssen, daß nach dem Slavenaufstand von 983 das Bistum Havelberg praktisch für lange Zeit nicht mehr bestand, daß also umfangreiche Schenkungen nicht erwartet werden können, und daß der Ausfertigung bloßer Bestätigungsurkunden, die Curschmann als ganz unwahrscheinlich hinstellt (S. 409), nichts im Wege stand, wenn die Ansprüche grundsätzlich erhalten werden sollten. Aber zur Zeit Ottos III. haben in einem Landstreifen östlich der Elbe die Deutschen zeitweise wirklich wieder Herrschaft ausgeübt¹⁰). Sie gelangten vorübergehend sogar in den Besitz von Brandenburg und wohl für längere Zeit in den Havelberg; an beiden Orten hat der König geurkundet¹¹). Seiner Tante Mathilde schenkte er zwei sehr viel weiter östlich gelegene Orte Potsdam und Geltow¹²). Die Möglichkeit zu Schenkungen an Havelberg bestand also damals durchaus. Von Heinrich II. wissen wir nur, daß er die Landschaft Moraciani mit Leitzkau, wo auch schon Otto III. eine Urkunde ausstellte¹³), behauptete¹⁴); doch war nach Thietmar der bischöflich brandenburgische Hof zu Leitzkau 1017 verlassen und die Wohnstätte wilder Tiere. Aber auch Heinrich II. scheint eine wirkliche Schenkungsurkunde für Havelberg ausgestellt zu haben: St. 3575 nennt an vier Stellen Güter und Zehnte *in comitatu Werenzonis comitis*, die dem Hochstift bestätigt werden. Dieser Werenzo gehört, wie schon Curschmann zeigte, in die Zeit Heinrichs II., er ist identisch mit Werner von Walbeck, der von 1003 bis 1009 Markgraf der Nordmark war¹⁵). Innerhalb dieses Zeitraumes müssen diese Güter von Heinrich II. dem Bistum beurkundet worden sein. Wenn sie bereits in D 76 auftauchen, und dies ist, mit Ausnahme der Zehnten, der Fall, wie die Gegenüberstellung

¹⁰) Curschmann, Diözese Brandenburg, S. 40 ff. G. Lukas, Die deutsche Politik gegen die Elbslaven vom Jahre 982 bis zum Ende der Polenkriege Heinrichs II. (Diss. Halle 1940), S. 55 ff. beurteilt die Maßnahmen zur Zeit Ottos III. wohl zu negativ. Seit 997 fanden keine Feldzüge mehr statt, ein Ausgleich muß gefunden worden sein.

¹¹) DO III 73, 174.

¹²) DO III 131. Vgl. hierzu F. Bestehorn, Deutsche Urgeschichte der Insel Potsdam (1936), dessen Ergebnisse aber in vielem allzu hypothetisch sind.

¹³) DO III 171.

¹⁴) DH II 210, 237, 370, 371. Thietmar VI 19, VIII 57.

¹⁵) Curschmann, NA 28, S. 409, Anm. 3. Über Werner vgl. S. Lüpke, Die Markgrafen der sächsischen Ostmarken in der Zeit von Gero bis zum Beginn des Investiturstreits (Diss. Halle 1937), S. 15 ff.

zeigt¹⁶⁾, allerdings stets unter Weglassung des Namens Werenzo, so wäre der Schluß, daß D 76 unter Zuhilfenahme einer späteren Urkunde gefälscht wurde, zwingend, wenn man nicht annehmen könnte, Heinrich II. habe die Schenkungen Ottos I. einfach wiederholt, aber unter Hinzufügung des Namens des nunmehrigen (Mark-)Grafen, was immerhin möglich ist. Neu hinzugefügt worden wären dann allerdings auch in D 76 nicht erwähnte Zehnte, und zwar 1. die *legalis decimacio* in der Provinz Nielietici, also wohl ein voller Ertragszehnt und 2. die *tributi decimacio*, also ein sogenannter Fiskalzehnt, dessen Einhebungsbereich nicht deutlich genannt wird und am ehesten ebenfalls in Nielietici, wenn nicht in einem weiteren Gebiet, zu suchen ist. Dies wäre insofern sonderbar, als D 76 eine umfassende Zehntverleihung enthält, für das Gesamtgebiet der Diözese, wobei auch die *provincia Nielitizi* ausdrücklich genannt wird, so daß eine Neuverleihung des Vollzehnten in dieser einzelnen Provinz völlig unnötig war. Ohne Zweifel ergibt sich an dieser Stelle über Curschmanns Argumente hinaus eine verdachterregende Unstimmigkeit.

Man würde diese Unstimmigkeit auch nicht beseitigen können, wenn man annehmen wollte, Heinrich II. habe in den Jahren des Liutizenbündnisses die Herrschaft nicht nur über die Provinz Moraciani, sondern auch über die nördlich anschließenden Landschaften am östlichen Elbufer, Zemzici, Liezici und Nielietici, somit auch über Havelberg selbst wahren können und unter Berücksichtigung der neuen Verhältnisse eine Neuausstattung des Bistums versucht, dessen Bischof Erich seit 1006 in der Reichskanzlei tätig war¹⁷⁾, was

16)

St. 3575

DO I 76

- | | |
|---|---|
| a) <i>in provincia Zemzici in comitatu autem Werenzonis comitis duas villas immellinga Bum Drogawizi et dimidium silue que vocatur Poregi cum villis ex ea vel in ea cultis</i> | <i>in provincia Zemzici duas villas in Mal-linga, Buni et Orogawiz, et dimidium silvae quae dicitur Porci cum villis in ea cultis et colendis</i> |
| b) <i>in provincia Mutiga in comitatu autem Werenzonis XXX mansos in hiis villis Minteshusen, Hagerstein, Aertthum, Aciestoum</i> | <i>in provincia Mintga XXX mansos in his villis Minteshusini, Hagenstedi, Aertbuni, Aicestonum</i> |
| c) <i>in provincia Nielietici Niziem civitatem cum toto burgwardo, que civitas sita est in comitatu Werenzonis</i> | <i>in eadem provincia Nizem civitatem cum omnibus utilitatibus suis</i> |
| d) <i>in eadem autem provincia et in comitatu eiusdem Werenzonis legalem decimationem una cum illius, quot ad nos pertinet, tributi decimacione</i> | fehlt |

¹⁷⁾ H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (1912), S. 471.

dem Bistum ohne Zweifel zugute kommen mußte. Heinrich II. hätte dann das Bistum ausgestattet mit den als im Komitat Werenzos gelegen bezeichneten Gütern, d. h. mit Gütern in der Altmark¹⁸⁾, in den Landschaften Zemzici¹⁹⁾ und Nielietici²⁰⁾ und mit dem Zehnten der Provinz Nielietici, in der Havelberg selbst gelegen war, während die Einhebung von Zehnten in den bis 983 zum Bistum gehörigen, aber jetzt von den heidnischen Liutizen beherrschten Landschaften unmöglich war. Ein Fiskalzehnt, dessen Einhebungsbezirk zweifelhaft bleibt, wäre als Ersatz hinzugefügt worden. Daß die Liutizen zur Bekräftigung ihres Bündnisses mit dem Kaiser einen Tribut zahlten, ist zwar nicht überliefert, wäre aber immerhin möglich. Doch könnte es sich auch um die Abgaben der unter deutscher Herrschaft stehenden slavischen Bevölkerung gehandelt haben. Mit der Möglichkeit, daß die Urkunde Heinrichs II. noch andere Objekte nannte, die nicht im Komitat Werenzos lagen, ist natürlich zu rechnen, kaum aber mit der Möglichkeit, daß ein anderer Werner gemeint sein könnte, der nicht in die Zeit Heinrichs II. gehört und von dem dann überhaupt nichts überliefert wäre.

Setzt man dies alles als richtig voraus, so wird man dennoch fragen müssen, warum denn der Zehnt der doch ebenfalls unter deutscher Herrschaft stehenden, zum Komitat Werenzos gehörigen Landschaft Zemzici, wo Einhebung durchaus möglich sein mußte, dem ohnehin schwer bedrängten Bistum vorenthalten wurde, das doch des größten Teils seiner Besitzungen offenbar beraubt war. Berücksichtigt man, daß die Zehntrechte Brandenburgs formal von Heinrich II. in vollem Umfange aufrechterhalten²¹⁾ wurden, obwohl Brandenburg damals bestimmt in der Hand der heidnischen Slaven war und die Bischöfe ihre Diözese anscheinend niemals betraten, so wird es äußerst unwahrscheinlich, daß Heinrich II. an eine den neuen, eingeschränkten Verhältnissen Rechnung tragende und andere Rechte aufgebende Umgestaltung der Ausstattung Havelbergs gedacht habe. Eine solche Umgestaltung der Ausstattung wäre einer Art Neugründung gleichgekommen, das Bistum müßte dann wohl am Orte selbst wieder eingerichtet worden sein, und es wäre im höchsten Grade sonderbar, daß keine Quelle über den endgültigen Verlust etwas berichtet. Die wegen der Nennung Werenzos dem Privileg

¹⁸⁾ Zur Lage vgl. Curschmann, NA 28, S. 418 f.

¹⁹⁾ Zur Lage Curschmann, S. 413 f.; G. Wentz, Das Bistum Havelberg (Germania sacra I 2, 1933), S. 108; M. Bathe, Um die Marienburg bei Jerichow. Sachsen und Anhalt 14 (1938), S. 167—197.

²⁰⁾ Die Lage von *Niziem* ist sicher bestimmbar: es handelt sich um Nitzow nw. Havelberg, das auch später wieder im Besitz des Bistums erscheint, vgl. W. Luck, Die Prignitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jh. (1917), S. 18 ff.

²¹⁾ DH II 223 von 1010.

Heinrichs zuzuweisende Zehntbestimmung, die in D 76 nicht enthalten ist, bleibt damit zunächst rätselhaft²²⁾. Sie müßte logischerweise der Zubilligung des Zehnten in der gesamten Diözese vorhergegangen sein, doch steht diese bereits in D 76, das angeblich die Erstausrüstung verbrieft. Das angeführte Verdachtsmoment bleibt in vollem Umfange bestehen.

Curschmann hat noch andere Gründe gegen die Echtheit der Urkunde geltend gemacht, darunter zwei, die sich auf den Sprachgebrauch beziehen. Er beanstandet erstens den Gebrauch des Wortes *burgwardum* bereits im Jahre 948 und ist damit ohne Zweifel im Recht. Das Wort begegnet sonst zuerst in einem Diplom für Magdeburg von 961, und zwar nicht in der latinisierten, sondern in der deutschen Form *burgowarde*²³⁾. Es läßt sich zeigen, daß der Magdeburger Burgbezirk noch 937 in anderer Weise umschrieben wurde, als Burg (*civitas*) mit zugehörigen Dörfern²⁴⁾, ja noch 961 ist dies der Fall²⁵⁾. Offensichtlich handelt es sich bei dem Gebrauch des Wortes Burgward in diesem Jahre um eine eben aufkommende Neuerung des Sprachgebrauchs. Von der Gegend westlich Magdeburgs nahm das Wort seinen Ausgang²⁶⁾. Die Stiftungsurkunde für Brandenburg kennt es noch nicht, der Brandenburger Burgbezirk wird 948 vielmehr in der gleichen Weise umschrieben, als *civitas* mit zugehörigen Dörfern, wie derjenige Magdeburgs 937, ebenso die Burgbezirke Pritzerbe und *Ezeri* (unbekannt, Curschmann vermutet Ziesar) als *civitates cum omnibus suis appenditiis*. Auch bei den *civitates* Biederitz, Gommern, Pechau, Möckern, Burg, Grabow und Schartau in D 105 handelt es sich um flächenhaft sich erstreckende Burgbezirke, wie ihre Kennzeichnung als Zehnteinhebungsbezirke erkennen läßt²⁷⁾. Die Sache war also hier 948 bereits da, was in der Magdeburg unmittelbar gegenüberliegenden Landschaft rechts der Elbe nicht wunder nimmt. Es handelte sich um eine deutsche Einrichtung, die an fränkische Formen anknüpfte, allerdings vorhandene slavische Burgen benutzt hat. Noch fehlte aber das Wort. Die Sache war um diese Zeit auch bereits auf die deutscher Herrschaft unterworfenen nordöstlicheren Gebiete der Diözese Brandenburg ausgedehnt worden (Pritzerbe) und wird in der Diözese Havelberg nicht gefehlt haben. Aber die Verwendung des Wortes

²²⁾ Der Versuch Curschmanns, NA 28, S. 428, Anm. 2, die Zehntverleihung auf den ganzen Komitat Werenzos zu beziehen, tut dem Wortlaut der Stelle Gewalt an. Die *decimacio tributi* ist von der *legalis decimacio* in Nielietici deutlich geschieden, und der Komitat Werenzos erstreckte sich auch links der Elbe, wo der Havelberger Bischof bestimmt kein Zehntrecht geltend machen konnte.

²³⁾ DO I 222 b.

²⁴⁾ DO I 14.

²⁵⁾ DO I 222 a.

²⁶⁾ DO I 232 a im Vergleich mit 230 und 231.

²⁷⁾ DO I 105, vgl. DO I 303 für Magdeburg.

burgwardum in D 76 gibt in der Tat zu triftigen Bedenken Anlaß, wenn es sich auch nur um einen Anachronismus von einem reichlichen Jahrzehnt handelt.

Man kann diese Beobachtungen Curschmanns nach der sachlichen Seite hin noch erweitern. Es ist auffällig, daß D 76 den Ausdruck *burgwardum* dort, wo er in St. 3575 steht (Havelberg, Nitzow, Marienburg/Kabelitz), nicht hat, ihn dagegen gerade dort verwendet, wo er im Diplom Konrads III. fehlt (Plot, Wittstock, Putlitz). Das Diplom Friedrichs I. St. 4282 hat dann den Ausdruck bei fünf der genannten sechs Orte, er fehlt nur bei Marienburg/Kabelitz, wo die zugehörigen Dörfer in allen drei Urkunden namentlich aufgezählt sind, im Gegensatz zu den fünf anderen Orten. Wir kommen auf diesen Sachverhalt zurück.

Das zweite sprachliche Bedenken Curschmanns richtet sich gegen das Vorkommen des Wortes *marchia* in D 76. Er kann zeigen, daß keine echte Urkunde der drei Ottonen diese Wortform enthält, nur *marca* und *marcha* kommen vor²⁸⁾. Zum ersten Male verwendet eine italienische Urkunde Theophanus das Wort²⁹⁾. Würde man angesichts der nur abschriftlichen Überlieferung von D 76 hierauf noch keinen entscheidenden Wert legen, so ist doch die Verbindung *marchia inferior*, die im Zusammenhang der Zehntbestimmungen entgegentritt, in hohem Maße befremdend. Es wird vorausgesetzt, daß innerhalb der Mark Geros, die die Brandenburger Gründungsurkunde nennt, schon 948 ein festumrissenes, geographisch bestimmtes Teilgebiet bestanden habe, das als Einhebungsbezirk eines Tributs gekennzeichnet wird³⁰⁾. Beachtet man, daß in der Diözese Brandenburg als festumrissene Zehnteinhebungsbezirke nur Burgbezirke genannt werden, daß das Gesamtgebiet, in welchem dem Bischof das Zehntrecht zustehen sollte, durch Nennung slavischer Landschaftsnamen gekennzeichnet wird und daß das Wort *marc(h)a* in ottonischer Zeit sonst nur in Verbindung mit Personenamen auftritt³¹⁾, so wird man in der Tat mit Curschmann dieses Gebilde einer *marchia inferior* als „zeitwidrig“ empfinden, obwohl wiederum die Nennung eines Fiskalzehnten durchaus zur ottonischen Zeit passen würde.

Schließlich noch ein sachliches Bedenken Curschmanns. Im Zusammenhange der Schenkungen in der *provincia Zemzici* ist die Rede vom Walde *Porci*

²⁸⁾ NA 28, S. 428 f.

²⁹⁾ DD 2, S. 877.

³⁰⁾ D 76 sagt allerdings *decimam tributi quae nobis debetur de inferiori marchia*, während St. 3575 und 4282 *quod* haben. Es kann meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, daß das die richtige Lesart ist, denn Aussteller ist der König, dem der Tribut geschuldet wird, nicht nur der Zehnte vom Tribut, den er dem Bischof überläßt.

³¹⁾ Belege bei Curschmann, S. 429, Anm. 6.

cum villis in ea cultis et colendis. Man wird zugeben müssen, daß Waldrodung im großen Umfange und über lange Zeit, wie sie die Nennung von schon angelegten und noch anzulegenden Dörfern auf Waldboden voraussetzt, um 948 in das Land östlich der Elbe schlecht paßt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß auch den Bewohnern von Boritz, einem Orte an der Elbe abwärts von Meißen, also ebenfalls im Markenlande gelegen, schon im 10. Jh. ein Rodungsrecht eingeräumt wurde³²⁾, aber hier handelte es sich offensichtlich um Rodung in der Umgebung eines einzigen Ortes, während im Falle Porci offenbar ein seiner Fläche nach für die Anlegung einer ganzen Anzahl Dörfer ausreichender Wald gerodet werden sollte. Dies entspricht wirklich besser der Siedlungszeit des 12. als der Mitte des 10. Jahrhunderts, wo Ansiedlungsmöglichkeiten im offenen Lande noch genügend vorhanden sein mußten. Erschwerend tritt hinzu, daß St. 3575 und 4282 an der entsprechenden Stelle *cum villis ex ea vel in ea cultis* haben. Diese *lectio difficilior* kann nicht aus D 76 abgeleitet sein, während das umgekehrte Verhältnis, die interpretierende Abwandlung einer schwer verständlichen Stelle, durchaus möglich erscheint.

Andere Bedenken Curschmanns halten weniger Stich. Wenn die Etymologie des Namens *Merianburg* oder *Merienburg* – diese Formen bieten St. 3575 und 4282 – als einer Übersetzung von sl. *Cobeli(t)ze* „Fohlenort“, die Bathe vorgeschlagen hat³³⁾, richtig wäre, so würde das Bedenken gegen die frühe Nennung einer Marienburg entfallen³⁴⁾. Ländereien nicht sehr erheblichen Umfangs außerhalb seiner Diözese hat auch der Bischof von Meißen frühzeitig erhalten³⁵⁾, so daß die Beanstandung hinsichtlich der in der Altmark zu suchenden Havelberger Dörfer³⁶⁾ wegfällt.

Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß keines der auf Nachweis der Fälschung abzielenden Argumente Curschmanns für sich genommen wirklich zwingend ist, daß sie aber in ihrer Gesamtheit allerdings geeignet sind, den Glauben an die Echtheit von D 76 zu erschüttern. In der Tat hat die Forschung die Urkunde seither als diplomatische Fälschung betrachtet. Weitere Folgen hatte dies indes nicht. Denn nach der Auffassung Curschmanns faßte das Machwerk, ausgehend von einer echten Urkunde Ottos d. Gr., lediglich den Inhalt der Urkunden der beiden folgenden Ottonen und Heinrichs II. mit dieser zusammen. Wo der Fälscher Eigenes gab, handelte es sich nach Curschmanns Meinung um sachlich bedeutungslose Änderungen der Form,

³²⁾ DO II 184.

³³⁾ Wie Anm. 19, S. 190 ff.

³⁴⁾ S. 416 f.

³⁵⁾ DO III 174 a.

³⁶⁾ S. 419.

nicht des Inhalts. Über den Zweck der Fälschung ließ sich somit nichts sagen; gewinnstüchtige Absichten lagen nach Curschmann nicht vor.

Befriedigend ist dieses Ergebnis selbstverständlich nicht. Hatte ein Havelberger Bischof, im Besitze von vier echten Königsurkunden, Anlaß, deren Inhalt in einer Fälschung zusammenfassen zu lassen, ohne daß ihm daraus ein Vorteil erwuchs, wenn ihm zudem noch zwei weitere echte Königsurkunden zu Gebote standen – nach Curschmann entstand die Fälschung nach 1179 –, die den Inhalt jener vier anderen ohnehin schon zusammenfaßten? Niemand wird dies glauben wollen. Zumal im Falle nur abschriftlicher Überlieferung, wenn also Schriftvergleich nicht durchgeführt werden kann und der Nachweis der Fälschung auf Indizien anderer Art aufgebaut werden muß, kann die diplomatische Untersuchung erst dann als abgeschlossen gelten, wenn der Zweck oder doch wenigstens der Anlaß einer Fälschung aufgezeigt ist. Dies steht natürlich in engstem Zusammenhange mit möglichst genauer Bestimmung der Entstehungszeit. Erst wenn diese Fragen beantwortet sind, ist es möglich, die Fälschung, die für die Zeit, auf die sie gefälscht ist, als Quelle ausscheidet, für die Zeit ihrer Entstehung wiederum als Quelle zu verwenden.

Wir wenden uns also zunächst der Frage der Datierung der Fälschung zu, um dann auf die Frage ihres Zwecks einzugehen.

II

Curschmann glaubte zeigen zu können, daß der Fälscher St. 4282 benutzt habe, daß die Fälschung also nach 1179 entstanden sei; wie lange nach 1179, blieb völlig offen. Die Datierung Curschmanns stützt sich vor allem auf zwei Beobachtungen. Abweichend von St. 3575 haben D 76 und St. 4282 gemeinsam die Bezeichnung *burgwardum* bei Plot, Wittstock und Putlitz, wie oben bereits erwähnt wurde, und ebenfalls gegen St. 3575, das *Redari* schreibt, verwenden sie für das Redarierland die Form *Radewer(e)*³⁷⁾. Nun sind dies allerdings keine Beweise für Priorität von St. 4282, sondern das Verhältnis kann ebensogut umgekehrt sein. Der Satz Curschmanns, St. 4282 habe St. 3575 in vollem Umfange in sich aufgenommen und es sei infolgedessen kein Platz für eine Fälschung zwischen beiden Urkunden³⁸⁾, hält nicht Stich, wenn Curschmann selbst in seiner Beurteilung der Fälschung Recht hat: nach seiner Meinung faßt ja D 76 nur den Inhalt echter Königsurkunden zusammen wie St. 3575 auch, zu Änderungen in St. 4282 war also gar kein Anlaß, und sie

³⁷⁾ Vgl. hierzu W. Brüske, Untersuchungen zur Geschichte des Lutizenbundes (1955), S. 151 f.

³⁸⁾ S. 433.

wurden nach Curschmann auch gar nicht erstrebt. Ganz abgesehen davon aber muß ja eine Fälschung nicht unbedingt zum erstrebten Ziele führen und ihrem ganzen Inhalt nach in echte Urkunden der Folgezeit übernommen werden. Es ist denkbar, daß sie als Fälschung erkannt und überhaupt nicht benutzt wird, es ist aber auch denkbar, daß sie nur in gewissen Partien benutzt wird.

Curschmanns eigene Beobachtungen könnten einen Anhaltspunkt für diese zweite Möglichkeit geben. Wenn St. 4282 und D 76 gegen St. 3575 bei Plot, Wittstock und Putlitz die Bezeichnung *burgwardum* haben, so ist zu fragen, ob sie nicht aus D 76 in St. 4282 übergegangen sein kann. Dies scheint mir näherliegend zu sein als das umgekehrte Verhältnis. St. 3575 hatte nicht D 76 benutzt, sondern die Originale oder mindestens ein Original Heinrichs II., wie die Nennung des in D 76 nicht genannten Werenzo beweist; hierin ist Curschmann³⁹⁾ durchaus rechtzugeben⁴⁰⁾. In diesen Vorlagen muß bei Plot, Wittstock und Putlitz *civitas* gestanden haben und nicht *burgwardum*, und St. 3575 übernahm dieses Wort. Das Wort *civitas* bedeutete aber im 12. Jahrhundert nicht Burg oder Burgbezirk, wie in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts, sondern Stadt; an einer anderen Stelle der Urkunde, auf die wir noch zurückkommen werden, kommt dies zu deutlichem Ausdruck. Man mußte in Havelberg ein Interesse daran haben, daß nicht nur die genannten Orte, sondern auch die zugehörigen Bezirke als Bistumsbesitz urkundlich gekennzeichnet wurden. Mit der Wendung *tota civitas*, die St. 3575 bei den drei Orten verwendet, geschah dies nach dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit offensichtlich nicht. Die Hinzufügung von *cum burgwardo* hatte also sachliche Bedeutung. Der Fälscher nahm sie in der Weise vor, daß er das Wort von den drei Orten Havelberg, Nitzow und Marienburg, für die es St. 3575 nannte und bei denen er infolgedessen auf erneute Nennung der Burgwarde verzichten zu können glaubte, gleichsam auf die drei anderen Orte interpretierend verpflanzte. Dies geschah ganz gewiß ohne gewinnsüchtige Absicht, sondern lediglich im Hinblick auf die Sicherung bestehender Rechtsansprüche. Die alten Königsurkunden hatten ja unter *civitas* ebenfalls Burgen samt ihren Bezirken verstanden. Gute historische Kenntnisse müssen dem Fälscher zugeschrieben werden, wie die Weglassung des Namens Werenzo zeigt, der nicht in die Zeit Ottos d. Gr. paßte. Es muß ihm bewußt gewesen sein, daß das Bistum zwei ganze Burgbezirke in der Prignitz und einen dritten, Plot, dessen Lage unbekannt ist, erhalten hatte, und diesen Besitz

³⁹⁾ S. 409.

⁴⁰⁾ Lag nur ein einziges Original vor, so müßte es den Inhalt der vorhergehenden ottonischen Urkunden bestätigend wiedergegeben haben. Die Ausdrucksweise der Urkunde selbst: *quicquid antecessores nostri tres videlicet Ottones et Henricus secundus rex contulerunt* läßt die Frage offen.

suchte er in vollem Umfange zu sichern, anscheinend gegen Ansprüche, die von anderer Seite erhoben wurden. Für die Herrschaftsverhältnisse in der Prignitz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts ist die Fälschung somit nicht ohne Interesse. Wenn auch St. 4282 Burgwarde nennt, und zwar nunmehr, zurückgreifend auf St. 3575, auch dort, wo der Fälscher geglaubt hatte, auf ihre Nennung verzichten zu können, vor allem aber dort, wo St. 3575 diese Bezeichnung nicht hat, sondern wo sie erst vom Fälscher eingeführt worden ist, so ergibt sich, daß die Rechtsauffassung des Fälschers sich durchgesetzt hat, da sie der wirklichen Rechtslage entsprach. Es ergibt sich aber zugleich, daß die Fälschung bei der Abfassung von St. 4282 vorgelegen hat.

Dies bliebe auf Grund des Ausgeführten bloße Hypothese, der allerdings eine gewisse Wahrscheinlichkeit nicht abzusprechen wäre. Man kann aber darüber hinaus zeigen, daß das Verhältnis bestimmt nicht umgekehrt gewesen sein kann.

D 76 unterscheidet sich in seinem Wortlaut sehr stark sowohl von St. 3575 wie von St. 4282, wie schon der sehr viel geringere Umfang – etwa ein Drittel dieser Urkunden – evident macht. Deutliche Übereinstimmungen sind stellenweise trotzdem da, und auf diese Stellen wird man das besondere Augenmerk richten müssen. Nahezu wörtlich stimmt z. B. die Grenzbeschreibung des Bistums in allen drei Urkunden überein, abgesehen davon, daß D 76 gegenüber den beiden anderen die Reihenfolge von Nord- und Südgrenze vertauscht, ein Beweis dafür, daß St. 4282 hier nicht aus D 76, sondern aus St. 3575 geschöpft hat. Wichtiger aber ist für unsere Zwecke eine andere, scheinbar ganz unbedeutende Abweichung. St. 3575 schreibt *ab ortu vero fluminis, qui dicitur Aldia*. Der grammatische Fehler rührt offensichtlich daher, daß dem Schreiber statt des sonst stets verwendeten *fluvius flumen* in die Feder geflossen ist, er sich beim Relativpronomen aber an die Vorlage hielt. St. 4282 und D 76 verbessern nun den Fehler in verschiedener Weise, in *fluvii qui dicitur Aldea*, und in *fluminis, quod dicitur Eldia*. D 76 wiederholt entsprechend nicht *idem fluvius*, wie die beiden anderen, sondern *idem flumen*. Es liegt auf der Hand, daß D 76 nicht den Wortlaut von St. 4282 benutzt haben kann, denn die zweimalige Änderung des Wortes *fluvius* in *flumen* wäre gänzlich unmotiviert. Bestimmt aber hat St. 3575 vorgelegen. Aus dessen Fehler geht hervor, daß der Wortlaut der Vorurkunden *fluvius* gehabt haben muß. Diese wurden also ebensowenig benutzt wie St. 4282, sondern der Fehler von St. 3575 wurde durch Änderung des genus des Relativpronomens verbessert und entsprechend unmittelbar nachfolgendes *fluvius* durch *flumen* ersetzt. Es ergibt sich, daß an dieser Stelle zwar St. 4282 D 76 nicht benutzt hat, sondern direkt auf St. 3575 zurückgeht, was im übrigen keines erneuten

Beweises bedurft hätte, daß aber auch D 76 St. 4282 nicht benutzt hat, sondern ebenfalls auf St. 3575 zurückgeht.

Damit ist zunächst bewiesen, daß die Fälschung nach 1150 entstanden sein muß, und es ist mindestens wahrscheinlich gemacht, daß sie vor 1179 liegt. Denn es ist anzunehmen, daß der Fälscher die Barbarossa-Urkunde und nicht die Konrad-Urkunde benutzt hätte, wenn jene ihm bekannt gewesen wäre. Die jüngere Kaiserurkunde konnte gegenüber der älteren aktuellere Geltungskraft beanspruchen und durfte nicht einfach ignoriert werden. Man kann diese Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit verdichten⁴¹⁾. St. 3575 spricht dem Bistum, wie bereits erwähnt, in Analogie zur echten Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg die Hälfte der Burg und des Burgwards Havelberg zu, *Havelbergensis civitatis medietatem cum omni iure et eiusdem burgwardi medietatem cum omnibus utilitatibus suis*. Daß eine Reichsburg in dieser Weise geteilt wurde, kommt im Markenlande auch sonst vor. Für das Bistum Meißen besitzen wir keine Fundationsurkunde, aber die späteren Verhältnisse lassen den Rückschluß zu, daß hier von Anfang an die Burg – nicht der Burgbezirk! – zwischen Bischof und Markgraf geteilt war; später kommt hier noch, wie in Brandenburg⁴²⁾, ein königlicher Burggraf hinzu⁴³⁾. Die Ausdrucksweise von St. 3575 knüpft wohl an die Bestätigungsurkunde Heinrichs II. an, die dem Diktator ja, wie gezeigt wurde, bestimmt vorgelegen hat. D 76 formuliert dagegen die Bestimmung so: *medietatem castris et civitatis Havelberg et medietatem omnium villarum attinentium*. Man könnte in der zweiten Hälfte der Bestimmung den Wortlaut der Stiftungsurkunde erhalten glauben, wegen der Umschreibung des Begriffs Burgward, die derjenigen im echten Diplom für Brandenburg entspricht (*dimidiamque partem omnium villarum illuc pertinentium*). Dies mag dahingestellt bleiben. Bestimmt nicht dem 10. oder beginnenden 11., sondern erst der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts kann aber die Formulierung der ersten Hälfte der Bestimmung an-

⁴¹⁾ D 76 nennt ebenso wie St. 3575 in der Zehntbestimmung die Landschaft *Linagga*, die in St. 4282 in der Zehntbestimmung fehlt, vielmehr nur in der Beschreibung des Umfangs des Bistums erscheint. Das ist eine wichtige sachliche Abweichung, die unsere Ansicht stützen würde, wenn nicht umgekehrt gegen das Konradprivileg D 76 und St. 4282 die Landschaft *Cithne* (Ziethen) in der Beschreibung des Umfangs ausließen. D 76 geht also in der Zehntbestimmung mit St. 3575, in der Beschreibung des Umfangs aber mit St. 4282 zusammen, wobei zu beachten ist, daß Zehntbestimmung und Umfangsbeschreibung in D 76 zusammengefloßen sind, wie noch zu erörtern sein wird. Auf diesem Wege kommt man also nicht vorwärts.

⁴²⁾ J. Schultze, *Caput Marchionatus Brandenburgensis*. Jb. f. Gesch. d. dt. Ostens 1 (1952), S. 67. Ders., *Die Mark und das Reich*. Jb. f. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 2 (1954), S. 18 ff.

⁴³⁾ E. Riehme, *Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen* (Diss. Leipzig 1906).

gehören. Offensichtlich ist das Wort *civitas* hier weder in der Bedeutung Burg noch in der Bedeutung Burgbezirk gebraucht, wie dies dem Sprachgebrauch jener Frühzeit entsprach, denn die Burg wird als *castrum* bezeichnet, und den Burgbezirk bilden die zu Havelberg gehörigen Dörfer, die besonders genannt sind. *Civitas* kann also hier nur den Sinn von Stadt haben, den das Wort im 12. Jahrhundert gewonnen hatte. Dies bestätigt schlagend St. 4282, denn hier wird dem Bischof das Recht erteilt, *in katedrali sede edificandi civitatem ibique . . . locandi colonos*. Hier kann es sich nur um Stadtgründung handeln. Diese Urkunde verwendet also in der Bestimmung über die Hälfte von Burg und Burgward Havelberg, die wörtlich derjenigen in St. 3575 entspricht, *civitas* im Sinne der ottonischen Zeit, in der weiter unten folgenden Zusatzbestimmung aber im Sinne der staufischen Zeit. Wenn die wichtige Zusatzbestimmung in D 76 fehlt, vielmehr durch Einschub der Wörter *castrum et* der Sinn von *civitas* verschoben und Anspruch auf die Hälfte einer bestehenden Stadt Havelberg erhoben wird, so ist dies der schlüssige Beweis dafür, daß der Fälscher St. 4282 nicht gekannt hat. Denn sein Interesse an der Stadt Havelberg hat er durch seinen Einschub bewiesen; er hätte die Bestimmung von St. 4282 nennen müssen, wenn er sie gekannt hätte.

Unser Gedankengang bedarf noch der Erläuterung nach der sachlichen Seite. Was war geschehen? Wir wissen, daß in späterer Zeit stets der Markgraf von Brandenburg Stadtherr in Havelberg gewesen ist, nicht der Bischof. Wenn das Domkapitel den Patronat der Stadtpfarrkirche St. Laurentii innehatte⁴⁴⁾, so wird er durch markgräfliche Übertragung gleich bei der Gründung oder auch später in seinen Besitz gekommen sein; auch andere Patronate von Stadtkirchen sind dem Domkapitel vom Markgrafen übereignet worden⁴⁵⁾. Die Anerkennung der bischöflichen Lehnherrlichkeit über die Hälfte der Stadt hat der Bischof 1305 zwar gefordert, aber nicht erreicht⁴⁶⁾; die Forderung wurde offensichtlich allein auf Grund der Fälschung D 76 erhoben. Im 12. Jahrhundert bereits war der Markgraf alleiniger Herr in der Stadt Havelberg, wie hätte er sonst der Stadt Stendal hier Zollfreiheit einräumen können, ohne der Rechte des Bischofs zu gedenken⁴⁷⁾? Er spricht von der Zollfreiheit *in urbibus ditionis meae Brandenburg, Havelberg, Werbene, Arneburg, Tanghermund, Osterburg, Saltwiede et cunctis locis attinentibus*. Es wird sich schwerlich um bloße Durchgangszölle gehandelt haben, denn es wäre sonderbar, wenn solche nur dort erhoben worden wären, wo später Städte aufwuchsen. Es müssen vielmehr an den genannten Orten Marktzölle voraus-

⁴⁴⁾ G. Wentz, wie Anm. 19, S. 181.

⁴⁵⁾ Ebenda, S. 182 ff.

⁴⁶⁾ Luck (vgl. Anm. 20), S. 53.

⁴⁷⁾ Cod. d. Anh. 1 nr. 370 von 1151/70; man setzt die Urkunde gewöhnlich um 1160 an.

gesetzt werden. Wir erkennen die Anfänge städtischen Lebens in der Altmark, wo nunmehr Stendal mit Magdeburger Recht bewidmet wurde, und bei den ostelbischen Bischofssitzen Brandenburg und Havelberg. Auch hier war der Markgraf Stadtgründer, nicht der Bischof. Wenn D 76 von einer *civitas* im Gegensatz zum *castrum* Havelberg spricht, so muß zur Zeit der Abfassung eine Stadt vorhanden gewesen sein, man wird sogar sagen dürfen eine Stadt im Rechtssinne. Sie dürfte bereits im Havelbogen, an der Stelle der späteren Stadt, zu suchen sein⁴⁸⁾. Der Fälscher versuchte nun, dem Bistum durch Umdeutung des in den vorhandenen echten Urkunden enthaltenen Wortes *civitas* die Hälfte des Anrechts an dieser Stadt zu vindizieren. Gelingen ist dies, wie wir sahen, nicht. Das Vergebliche dieser Bemühungen hatte man offenbar bereits 1179 eingesehen, denn vom halben Anrecht an der Stadt ist jetzt nicht mehr die Rede. Es wird vielmehr abgestellt auf die Neugründung einer bischöflichen Stadt, die neben die markgräfliche zu liegen gekommen wäre. Auch dies ist nicht durchgeführt worden, wie der Stadtplan von Havelberg zeigt. Von einer Doppelstadt kann keine Rede sein. Die langgestreckte Einstraßenanlage entlang der Havel und des den Havelbogen abschneidenden Havelarms, die unter bischöflicher Herrschaft stand, geht wohl in vordeutsche Zeit zurück und ist den Kietzen vergleichbar⁴⁹⁾. Ob die Anlegung einer bischöflichen Stadt am Widerstand des Markgrafen oder aus topographischen Gründen scheiterte, muß offen bleiben.

Es hat sich somit gezeigt, daß die Fälschung zwischen den beiden Stauferurkunden, also zwischen 1150 und 1179 einzureihen ist. Es zeigt sich allerdings gleichzeitig, daß St. 4282 die Gedankengänge, die in D 76 enthalten sind, zwar voraussetzt, daß aber die Urkunde nicht wörtlich benutzt wurde. Dies läßt vermuten, daß sie als Fälschung erkannt wurde.

Wir haben im Verlaufe unserer Datierungsüberlegungen auch bereits zwei Motive des Fälschers kennengelernt: Die Sicherung des ländlichen Zubehörs der dem Bistum gehörigen Burgen und die Erlangung eines Anteils an der markgräflichen Stadt Havelberg. Dem ersten Anliegen wurde ohne weiteres im Barbarossaprivileg Rechnung getragen, es war ja auch völlig legitim. Anders wurde bei dem zweiten verfahren, das die wohlerworbenen Rechte der Askanier geschmälert hätte. Es wurde dem Bischof anheimgestellt, selbst eine Stadt zu gründen. Völlig negativen Erfolg hatte ein drittes Unternehmen des Fälschers, das anscheinend sein Hauptanliegen gewesen ist. Es handelt sich um den Umfang des bischöflichen Zehntrechts.

⁴⁸⁾ Vgl. die Pläne bei E. J. Siedler, Märkischer Städtebau im Ma. (1914), S. 78, 63.

⁴⁹⁾ H. Ludat, Die ostdeutschen Kietze (1936).

III

Curschmann hat sich den Weg zur Lösung der Motivfrage dadurch verbaut, daß er von der vorgefaßten Meinung ausging, jedem Bischof habe in seiner Diözese das Zehntrecht ipso iure zugestanden⁵⁰). Gewiß war dies die Auffassung des kanonischen Rechts. Aber schon im fränkischen Reiche hatte sie keine Geltung, sondern Karl d. Gr. hat Zehnte auch Klöstern zugewiesen, Zehnte, die somit den Bischöfen entzogen wurden, und bereits das karlingische Zehntgebot setzt im Grunde, wie der Name besagt, das königliche Gebot als Rechtsgrund für die Erhebung der Zehnten voraus⁵¹). In ottonischer Zeit kam dem König ein Zehntzuweisungsrecht vor allem in den von ihm gegründeten Bistümern des Slavenlandes zu, wie 962 auch der Papst anerkannt hat⁵²). Auch Curschmann war dies durchaus bekannt⁵³), doch zog er daraus keine Konsequenzen. Nach seiner Meinung hat es Otto d. Gr. „doch natürlich nicht willkürlich angewandt“. In Wirklichkeit haben die Bischöfe der drei sorbenländischen Bistümer bei ihrer Gründung ein generelles Zehntrecht nicht erhalten⁵⁴), und nicht einmal dem Erzbischof von Magdeburg ist es zugebilligt worden⁵⁵). Auch Brandenburg mußte auf den Zehnten in einem Teil, und zwar im bestangebauten Teil seiner Diözese 948 verzichten, weil der König ihn dem Magdeburger Moritzkloster zuwies⁵⁶). In der übrigen Diözese aber erhielt der Bischof das Zehntrecht, ebenfalls kraft königlicher Zuweisung.

Hat der Bischof von Havelberg in seiner Diözese 948 ebenfalls ein solches generelles Zehntrecht erhalten? Man könnte es nach der Analogie von Brandenburg vermuten, aber beweisen kann man es nicht. Die Zuweisung von Fiskalzehnten, die in St. 3575 deutlich erkennbar ist⁵⁷), spricht vielmehr nach

⁵⁰) S. 425.

⁵¹) Zu diesen Fragen W. Schlesinger, Die deutsche Kirche im Sorbenland und die Kirchenverfassung auf westslavischem Boden. Zs. f. Ostforschung 1 (1952), S. 354 ff.

⁵²) UB. Erzstift Magdeburg 1, Nr. 28. J.-L. 3690.

⁵³) Diözese Brandenburg, S. 25.

⁵⁴) Schlesinger, S. 357, Anm. 78, S. 359.

⁵⁵) Schlesinger, S. 357, Anm. 78.

⁵⁶) Vgl. hierzu die Ausführungen Curschmanns, Diözese Brandenburg, S. 25 f., denen durchaus zuzustimmen ist. Kanonischem Recht aber entsprach die Zuweisung des Zehnten an ein Kloster keineswegs, und die formelle Zustimmung Bischof Thietmars kann hierüber nicht hinwegtäuschen. Was blieb ihm anderes übrig als zuzustimmen?

⁵⁷) Fiskalzehnten fallen danach dem Bischof zu aus dem Redarierlande (*de Rederi*), aus dem als *inferior marchia* bezeichneten Gebiete und aus der *provincia Nielietici*, wenn man diese Zuweisung auf diese vorher genannte Landschaft beziehen darf; doch dürfte sie allgemeiner gemeint sein. Der Zehnt des Tributs aus der *inferior marchia* und wohl auch aus dem Redarierlande wird sich als jüngeren Ursprungs erweisen, vgl. S. 26. Es bleibt aber immer noch der an dritter Stelle genannte Fiskalzehnt.

der Analogie von Magdeburg und Meißen⁵⁸⁾ für das Gegenteil, ebenso die Zuweisung des vollen Ertragszehnten, der *legitima decimacio*, in einer Einzellandschaft, nämlich Nielietici, die uns oben als zunächst unerklärbar erschien. Auch Meißen hat den vollen Zehnt zunächst in einem einzelnen Burgward (Boritz) erhalten⁵⁹⁾, bevor ihm 995 der volle Zehnt in der sogar wesentlich erweiterten Diözese zugestanden wurde, was aber aus der besonderen politischen Lage zu erklären ist und später nicht aufrechterhalten blieb. Vergeblich hat Meißen versucht, sich dieses Zehntrecht durch Fälschungen zu sichern⁶⁰⁾. Ob für Havelberg eine volle Zehntzuweisung in der gesamten Diözese nach 948 jemals erfolgt ist, mag vorerst dahingestellt bleiben. In der Gründungsurkunde von 948, an deren ehemaliger Existenz nicht zu zweifeln ist, war sie jedenfalls nicht enthalten, denn dann wäre die Zuweisung von Fiskalzehnten und vor allem des vollen Zehnten in einer Einzellandschaft, die spätestens zur Zeit Werenzos, d. h. Heinrichs II., beurkundet worden sein muß, überflüssig, ja sogar sinnlos gewesen. Es scheint vielmehr, daß das Bistum von Anfang an in höherem Maße als Brandenburg mit Grundbesitz bewidmet worden ist. Die Bedenken, die Curschmann dagegen äußert⁶¹⁾, würden sich bei einem Fehlen der vollen Zehntzuweisung erledigen. Es ist in diesem Zusammenhange darauf hinzuweisen, daß die am gleichen Tage gegründeten Bistümer Meißen, Merseburg und Zeitz in ganz verschiedener Weise ausgestattet worden sind. Die Analogie Brandenburgs hat also keinerlei Beweiskraft für Havelberg.

Vor allem aber, und dies ist für unsere Fragestellung wichtiger, hat Havelberg bei seiner Wiedereinrichtung im 12. Jh. das volle Zehntrecht nicht in der ganzen, ihm nach der Grenzbeschreibung zugebilligten Diözese, die dem Umfang des 10. Jh. entsprach, sondern nur in einem Teil, nämlich in den *provinciae* Zemzici, Lizizi, Nielietici, Desseri, Linagga, Morizi erhalten, wie St. 3575 und auch St. 4282 ausdrücklich bestimmen. D 76 fügt dagegen die *provinciae* Tholenz, Ploth, Mizerez, Brotwin, Wanzlo, Wosze hinzu, womit offenbar die gesamte Diözese, die 948 festgelegt worden war, umschrieben ist. Curschmann hat diese wichtige Differenz übersehen, obwohl auch ihm die Form der Zehntbestimmung in D 76 aufgefallen ist⁶²⁾. Die gewinnsüchtige Absicht ist völlig deutlich.

⁵⁸⁾ Schlesinger, S. 357, Anm. 78, 359.

⁵⁹⁾ DO II 184.

⁶⁰⁾ H. Beumann und W. Schlesinger, Urkundenstudien zur Ostpolitik Ottos III. A. f. Dipl. 1 (1955), S. 132 ff.

⁶¹⁾ NA 28, S. 421.

⁶²⁾ S. 425.

Der Fälscher konnte sich bei seinem Unternehmen allerdings auf einen Satz berufen, der am Schluß von St. 3575 sowohl wie von St. 4282 steht und auch in D 76 enthalten ist, in der Brandenburger Gründungsurkunde aber keine Entsprechung hat: *Decernimus itaque et regali nostra auctoritate sancimus, ut nullus archiepiscoporum seu episcoporum infra prescriptos terminos aliquod ius sibi usurpare presumat, sed omnia episcopo Havelbergensi episcopali iure subiaceant tam in decimis dandis, quam in aliis, que ad christianam legem spectare dinoscuntur* (D 76: *spectant*; St. 4282: *spectare videntur*). Die *termini*, die vorher beschrieben werden, umfassen den gesamten Bistumssprengel von 948, im Gegensatz zu den Zehntbestimmungen, die in St. 3575 und 4282 an anderer Stelle stehen und das Zehntrecht nur in sechs oder gar nur in fünf Landschaften einräumen. Man könnte hieraus schließen, daß dem Bischof ein generelles Zehntrecht in der gesamten Diözese Havelberg tatsächlich einmal verliehen worden ist, wenn auch nicht gleich bei der Gründung, daß diese Bestimmung aber 1150 nicht aufrecht erhalten wurde. Der zitierte Satz wäre dann aus einer Vorurkunde in St. 3575 und hieraus in St. 4282 übernommen worden, zusammen mit der Sprengelbeschreibung, ohne daß man sich seiner Tragweite in bezug auf das Zehntrecht bewußt wurde. Der Fälscher aber hätte sie erkannt, und indem er Zehntbestimmung und Sprengelbeschreibung von St. 3575 kontaminierte – die Beziehung auch der Zehntbestimmung wird durch die Wörter *decimas istarum provinciarum* erwiesen, die ihr entstammen –, suchte er das bischöfliche Zehntrecht im gesamten Sprengel wiederherzustellen. Daß sein Wortlaut der Ausschließungsbestimmungen dabei den vermuteten der Vorurkunde des 10. oder 11. Jhs. genauer wiedergebe als der Wortlaut von St. 3575 und 4282, wie Curschmann aus dem fehlenden Cursus glaubte schließen zu können⁶³), wäre möglich, ist aber nicht zwingend. Es ist an vielen Stellen ersichtlich, daß er seine Vorlagen zu variieren suchte; dabei mag auch ein Cursus verlorengegangen sein. Und es ist überhaupt zu fragen, ob denn die angeführte Ausschließungsbestimmung im 10. oder beginnenden 11. Jh. sinnvoll war, ob sie nicht viel besser ins 12. Jh. paßt. Es ist weiterhin zu fragen, wie sie sich mit der Verleihung von Fiskal- und Einzelzehnten verträgt, die noch zur Zeit Heinrichs II. beurkundet oder doch bestätigt wurden. Wir stellen diese Fragen zunächst zurück.

Es ist ganz unabhängig davon, wie die Antwort ausfallen wird, jedenfalls gelungen, ein sehr wesentliches Motiv, ich möchte meinen das Hauptmotiv der Fälschung aufzudecken. D 76 reiht sich ein in die beträchtliche Zahl jener Fälschungen, die der im Zeitalter des Investiturstreits brennend gewordenen

⁶³) S. 431.

Frage des generellen bischöflichen Zehntrechts ihre Entstehung verdanken. Das germanisch beeinflusste Kirchenrecht kannte ein Zehntzuweisungsrecht der Kirchgründer, das Zehntrecht war also eigenkirchenrechtlich bestimmt. Das kanonische Recht forderte ein Zehntrecht der Bischöfe ipso iure. Es mußte sich somit stets in voller Höhe über den Gesamtsprengel erstrecken, während nach eigenkirchenrechtlicher Auffassung das Zehntrecht vom Kirchherrn auf einen Teil des Sprengels beschränkt, die Höhe des Zehnten herabgesetzt oder fixiert, der Ertrag ohne Rücksicht auf die bischöflichen Ansprüche Eigenkirchen zugewiesen oder geteilt werden konnte, auch zugunsten Weltlicher. Havelberg erstrebte gemäß kanonischem Recht den vollen Zehnten im ganzen Umfang seiner Diözese, den ihm die Königsurkunde von 1150 vorenthielt. Zu diesem Zwecke wurde die Fälschung veranstaltet.

Der Fälscher benutzte die Gelegenheit, die Gründung des Bistums um zwei Jahre vorzudatieren. Welche Rolle das höhere Alter einer Kirche im Mittelalter spielen konnte, zeigen die Streitigkeiten zwischen Naumburg und Zeitz, die zum Anlaß der Aufstellung von Stifterfiguren im Naumburger Westchor wurden⁶⁴). Auch das Bistum Meißen hat durch raffinierte, aber auch durch sehr plumpe Fälschungen versucht, die Gründung vorzudatieren⁶⁵), anscheinend, um sich einen Vorrang vor den gleichzeitig gegründeten Bistümern Merseburg und Zeitz/Naumburg zu schaffen. So wird sich auch die Havelberger Umdatierung gegen das gleichzeitig gegründete Brandenburg richten, ohne daß wir einen äußeren Anlaß hierfür zu erkennen vermöchten.

IV

Eine Rekonstruktion der verlorenen echten Gründungsurkunde über das bloße Formular hinaus werden wir nicht mit derselben Zuversicht vornehmen können wie Curschmann⁶⁶). Daß eine solche vorhanden war, macht die Analogie von Brandenburg und die Nennung eines Privilegs auch Ottos d. Gr. in St. 3575 in hohem Grade wahrscheinlich. Was aber in dieser Urkunde gestanden hat, läßt sich, wie im einzelnen bereits deutlich geworden sein dürfte, schwer sagen, da die uns erhaltenen Urkunden den Inhalt von vier Urkunden des 10. und beginnenden 11. Jhs. verarbeitet haben. Wir beschränken die Erwägungen auf den dispositiven Teil, da im Blick auf das übrige über Curschmann schwerlich hinauszukommen ist.

⁶⁴) W. Schlesinger, *Meißner Dom und Naumburger Westchor* (1952), S. 46 ff.

⁶⁵) DO I 437, 449. Cod. dipl. Sax. II 1, nr. 4=I, 1, nr. 7.

⁶⁶) S. 431 f.

Einigermaßen sicher scheint zu sein, daß die Grenzbeschreibung und die Aufzählung der zur Diözese gehörigen *provinciae* in dem Deperditum enthalten waren. Sie treten in St. 3575 und 4282 wie in D 76 mit nur unerheblichen Abweichungen entgegen, und D 105 für Brandenburg enthält Entsprechendes. Wesentlich ist, daß die Grenzen der beiden Bistümer aufeinander abgestimmt sind. So wird man annehmen dürfen, daß die Abgrenzung des Bistums im 10. Jh. so vorgenommen wurde, wie sie die Grenzbeschreibung überliefert. Die Zweifel, die F. Salis geäußert hat⁶⁷⁾, vermag ich nicht zu teilen. Man wird vielmehr daran erinnern müssen, daß eine Ausdehnung der Havelberger Diözese bis zur Peene und zum mare Rugianorum im 10. Jh. durchaus möglich war, daß ihr aber um die Mitte des 12. Jhs. das Vorhandensein eines pommerschen Bistums entgegenstand. Die von uns besprochenen Urkunden überliefern also in der Grenzbeschreibung Verhältnisse, die durch den Gang der Mission praktisch illusorisch geworden waren. Nur so erklärt sich das Auseinanderfallen von Diözesangebiet und Zehnteinhebungsgebiet in St. 3575 und 4282, das D 76 zu beseitigen suchte. Wir kommen hierauf zurück.

Nur vermutungsweise läßt sich die Frage beantworten, welche Ausstattungsstücke dem Bistum gleich bei der Gründung verliehen wurden. Es wurde oben gezeigt, daß bei den Orten Plot, Wittstock und Putlitz ursprünglich *civitas* gestanden hat und nicht *burgwardum* wie bei Nitzow und Marienburg. Dies läßt, wenn wir uns der Ausführungen über den Gebrauch des Wortes *burgwardum* erinnern, den Schluß auf höheres Alter jener Schenkungen im Vergleich mit diesen zu. Anders als Curschmann möchte ich daher in den Burgbezirken Plot, Wittstock, Putlitz die Erstaussstattung des Bistums sehen. Wenn bei dem Bistumssitze Havelberg selbst in St. 3575 wie anscheinend schon in wenigstens einer der Vorurkunden die Hälfte des Burgwards genannt wird, so bleibt die Frage offen, ob die Schenkung dieses halben Burgbezirks erst nachträglich erfolgte, als das Wort bereits gebräuchlich geworden war, oder ob in einer der Bestätigungsurkunden das Wort eingefügt wurde, um die komplizierten Rechtsverhältnisse möglichst deutlich zu umreißen. D 105 für Brandenburg enthält es an der entsprechenden Stelle nicht. Das Vorbild Brandenburgs könnte für eine nachträgliche Schenkung des halben Burgbezirks Havelberg maßgebend gewesen sein. In Meißen hat, dies sei vergleichend festgestellt, der Burgbezirk nie dem Bischof gehört. Auch dies kam also vor. Zu Marienburg ist anzumerken, daß die Burg mit Zubehör der Schenkung eines der drei Ottonen entstammt, wie sich aus einer Urkunde von

⁶⁷⁾ Die Schweriner Fälschungen. A. f. U. 1 (1908), S. 278 Anm. 1.

1145 für Stift Jerichow ergibt⁶⁸⁾. Die als im Komitat Werenzos gelegen bezeichneten Objekte dürften erst von Heinrich II. geschenkt worden sein, doch ist auch dies nicht völlig sicher, wie gezeigt wurde.

Bei der Wiederherstellung des Bistums im 12. Jh. suchte man auch den alten Besitzstand wiederherzustellen, und zwar mit Erfolg. Einzelne Dörfer zwar, die 1150 bestätigt wurden, lassen sich nicht mehr nachweisen; sie sind seither wüst geworden oder bestanden schon damals nicht mehr. Aber die größeren Komplexe hat das Bistum wirklich erhalten⁶⁹⁾, vielleicht mit einer einzigen Ausnahme. Wenn der Burgbezirk *Plot* heute nicht mehr zu identifizieren ist⁷⁰⁾, weil er ebenso wie die *provincia Choma*, in der er gelegen war, sonst nie in den Quellen genannt wird, so läßt dies den Schluß zu, daß die Burg im 12. Jh. nicht mehr bestand und auch der Landschaftsname nicht mehr geläufig war. Die Fälschung schreibt dafür *Chorice*, aber auch dies hilft nicht weiter. Eine Verschreibung aus *Morici*, die Luck vermutet⁷¹⁾, ist wegen der in St. 3575 und 4282 überlieferten Formen *Choma*, *Chome* schwer möglich. Es wird sich hier um einen Bestandteil der Erstausrüstung handeln, von dem in der Zeit slawischer Herrschaft nach 983 jede Spur verschwunden ist und der nur in den Urkunden weitergeschleppt wurde.

Die Art der Ausstattung mit ganzen Burgbezirken entspricht durchaus den im 10. Jh. üblichen Ausstattungsformen. Auch die sonstigen Ausstattungsstücke entsprechen diesen Formen. Es besteht kein Anlaß zu zweifeln, daß diese Besitzungen tatsächlich im 10. Jh. erworben worden sind; unrechtmäßige Vermehrung des Grundbesitzes war nicht das Ziel des Fälschers.

Zehntbestimmungen enthielt die Stiftungsurkunde überhaupt nicht oder allenfalls die Schenkung des Zehnten in Nielietici und des im Zusammenhange damit genannten Fiskalzehnten, doch sind beide mit größerer Wahrscheinlichkeit wegen der Nennung Werenzos erst von Heinrich II. geschenkt worden. Daß der Fiskalzehnt in der *inferior marchia* und im Redarierlande einer viel späteren Zeit angehören, wird noch zu zeigen sein.

⁶⁸⁾ Riedel, Cod. dipl. Brand. A 3, nr. 3. Die Urkunde ist gleichzeitig ein willkommener weiterer Beleg dafür, daß um die Mitte des 12. Jhs. alte Königsurkunden für Havelberg vorhanden waren. Der Schluß Bathes (wie Anm. 19) auf Otto I. ist nicht zwingend. Sonderbar ist die pleonastische Aufzählung aller zugehörigen Dörfer unter Hinzufügung von *et cum toto burgwardo*. Im Hinblick auf Nitzow, wo es nur heißt *civitatem cum toto burgwardo*, wird man die Aufzählung der Dörfer für nachträglich hinzugefügt halten.

⁶⁹⁾ Vgl. die Güterverzeichnisse bei Wentz, S. 90 ff.

⁷⁰⁾ Brüske, S. 168.

⁷¹⁾ Wie Anm. 20, S. 49 ff.

V

Als im Jahre 1140 die Gründung des pommerschen Bistums beurkundet wurde, wurde zwar die Sprengelgrenze nicht ausdrücklich festgelegt⁷²⁾, aber es war völlig deutlich, daß Ansprüche auf Gebiet links der Oder erhoben wurden, das im 10. Jh. Havelberg zugeteilt worden war. Die Gründungs-urkunde⁷³⁾ verlieh dem Bischof u. a. die Einkünfte der Burg Grozwyn und den Zehnten des Marktes Ziethen, von Plätzen also, die im 10. Jh. in der Havelberger Diözese gelegen hatten. Es wurde offensichtlich vorausgesetzt, daß sie nunmehr kirchlich zu Pommern gehören sollten. Das volle Zehntrecht wurde allerdings dem pommerschen Bischof noch nicht gewährt, dies geschah erst 1178⁷⁴⁾. Wohl aber sollte der Bischof *de tota Pomerania usque ad Lebam fluvium de unoquoque arante duas mensuras annonae et quinque denarios* erhalten, worin ein fixierter Zehnt zu erblicken ist. Es erfolgte also eine Abgrenzung im Osten gegen Ostpommern, nicht aber gegen Westen, offenbar deshalb, weil hier die Grenzverhältnisse noch nicht völlig geklärt waren. Immerhin ist ersichtlich, daß ein Teil des alten Havelberger Sprengels im Begriffe war, kirchlich und damit zehntrechtlich zu Pommern geschlagen zu werden.

Es ist nötig, an dieser Stelle etwas weiter auszuholen, um die Havelberger Fälschung in den allgemeineschichtlichen und missionsgeschichtlichen Zusammenhang hineinstellen zu können.

Seit den erfolgreichen, wohl 1120 nach einem Zuge gegen Stettin und der Schlacht bei Nakel zu vorläufigem Abschluß gekommenen polnischen Unternehmungen gegen Pommern⁷⁵⁾ war von Polen her eine lebhaftere Missions-tätigkeit bei den noch heidnischen Nordwestslawen in Gang gebracht worden, gewiß auch aus politischen Gründen. Nach den vergeblichen Versuchen des spanischen Eremiten Bernhard in Pommern 1121/22 hatte Bischof Otto von Bamberg 1124 seine erste Missionsreise dorthin mit päpstlicher Genehmigung von Gnesen aus unternommen, laufend unterstützt vom polnischen Herzog Boleslaw III. An die Gründung eines Bistums war von vornherein gedacht. Im gleichen Jahre wurde in Włocławek das Bistum Kujawien gegründet, von

⁷²⁾ F. Salis, Forschungen zur älteren Geschichte des Bistums Kammin. Balt. St. NF. 26 (1924), S. 33. H. Heyden, Kirchengeschichte von Pommern 1 (1937), S. 61.

⁷³⁾ Cod. dipl. Pom. 1, nr. 16. J.-L. 8102. Zur Frage der Echtheit vgl. Salis, Balt. St. NF. 13 (1909), S. 133—147 und Hauck, KG. 4, S. 607 f.

⁷⁴⁾ Pomm. UB. I, nr. 80. Heyden, S. 64.

⁷⁵⁾ Zur Chronologie vgl. Hauck, KG. 4, S. 590 Anm. 6. Zur Pommernmission außerdem Heyden, S. 34 ff. und D. Andernacht, Die Biographien Bischof Ottos von Bamberg (ungedr. Diss. Frankfurt 1950), S. 94 ff.

dem aus auch Ostpommern mit Danzig kirchlich versorgt werden sollte⁷⁶). Wenn 1140 die Ostgrenze des pommerschen Bistums an der Leba festgelegt wurde, so darf man schließen, daß damals diese kirchliche Versorgung schon in Gang gekommen war. Ebenfalls 1124 wurde schließlich in Lebus ein weiteres polnisches Bistum gegründet⁷⁷), wohl in der Hoffnung, die Gebiete, die Polen damals westlich der Oder vorübergehend seiner Herrschaft unterworfen hatte – ein Kriegszug hatte bis zur Müritz geführt –, würden sich vergrößern lassen. Für diese vermeintlich künftig polnischen Gebiete links der Oder war anscheinend das neue Bistum bestimmt.

Die Polen waren also bei der Missionierung der noch heidnischen Nordwestslaven eher auf dem Plane als die Deutschen, denn an eine Wiedererrichtung der nördlichen deutschen Slavenbistümer war damals noch nicht zu denken.

Zwar hatte man Brandenburg und Havelberg wohl nie völlig aus dem Auge verloren. Im Winter 1100/01 war Brandenburg das Ziel eines erfolgreichen deutschen Angriffs, und etwa gleichzeitig dürfte der christliche Obodritenfürst Heinrich einen Zug gegen Havelberg unternommen haben⁷⁸). Aber erzielt wurde auf die Dauer nur der Übertritt der dortigen Slavenfürsten zum Christentum, womit sie wohl gleichzeitig in ein loses Abhängigkeitsverhältnis zum Reiche traten, während die breite Masse der Bevölkerung heidnisch blieb. In Havelberg traf Otto von Bamberg 1128 einen christlichen Fürsten Wirikind an, von dem berichtet wird, daß er auf einem Hoftag zu Merseburg, es kann nur der von Ostern 1128 gewesen sein, Weisungen von König Lothar entgegennahm⁷⁹). Aber eine Kirche gab es damals anscheinend in Havelberg noch nicht, und man darf die Bedeutung Wirikinds überhaupt nicht überschätzen. Nach Norden zu mußte der Bischof alsbald durch Gebiete ziehen, die von Feinden Wirikinds beherrscht wurden, so daß man sich seinen Herrschaftsbereich nur sehr klein vorstellen darf. In Brandenburg kam es 1127 zu einem Aufstande, bei dem der Fürst Meinfrid, der ausdrücklich als Slave bezeichnet wird⁸⁰), erschlagen wurde. Auch er wird wegen seines deutschen Namens als Christ anzusehen sein⁸¹), und es ist möglich, daß der Aufstand religiöse Gründe hatte. Ein Eingreifen der Deutschen erfolgte nicht.

⁷⁶) K. Kasiske, Das deutsche Siedelwerk des Mittelalters in Pommerellen (1938), S. 23 f. G. Freytag, Das Archidiaconat Pommerellen der Diözese Wloclawek im Ma. Altpr. Mschr. 41 (1904), S. 204–233.

⁷⁷) H. Ludat, Bistum Lebus (1942), S. 249 ff.

⁷⁸) Brüske, S. 88 f.

⁷⁹) Ebo III 3.

⁸⁰) Ann. Magdeb. SS 16, S. 183. Ann. Saxo SS 6, S. 765 nennt ihn *comes Slavorum*.

⁸¹) Vgl. H. Ludat, Legenden um Jaxa von Köpenick (1936), S. 30, und als Parallelfall SS 25, S. 480: *Pribislaus, sed post conversionem Heinricus*.

Die Missionsversuche Bischof Hartberts von Brandenburg kamen über den äußersten Westen seiner seit 983 wieder heidnisch gewordenen Diözese nicht hinaus. Die 1114 in Leitzkau gegründete Kirche blieb vorerst die einzige, und auch hier gab es noch 1133 außer heidnischen Slaven nur „schlechte“ Christen⁸²⁾. Im Havelberger Sprengel bestand 1144 eine Kirche in Jerichow, die eine Eigenkirche der Grafen von Stade war. Wann sie gegründet worden ist, steht dahin; als Gründer müssen die Grafen von Stade gelten, die hier Allodialbesitz erworben hatten⁸³⁾. In diesem Grenzgebiet hatte, wir wissen nicht seit wann, die deutsche Herrschaft die Elbe überschritten und war um die Mitte des 12. Jhs. gesichert: Ministeriale der Stader saßen im Lande, und auch die deutsche bäuerliche Siedlung muß bereits in Gang gekommen sein, denn von einem Dorf Wulkau wird 1144 *Sclauica Wolkowe* unterschieden⁸⁴⁾, was nur Sinn hat, wenn das erste Dorf deutsch besetzt war⁸⁵⁾. Die Zustände im Lande Jerichow wird man aber keineswegs verallgemeinern dürfen.

Norbert, seit 1126 Erzbischof von Magdeburg, unternahm zwar sofort nach seinem Amtsantritt Missionsversuche, aber anscheinend in so wenig geschickter Art, daß er auf den erbitterten Widerstand der heidnischen Slaven stieß⁸⁶⁾. Der Aufstand in Brandenburg könnte wohl in diesen Zusammenhang gehören. Die Bedeutung der polnischen Missionsbestrebungen, die dem Missionsanspruch Magdeburgs zuwiderliefen, hat er erkannt, denn sie offenbar waren der Anlaß zu seinem Versuche, die Metropolitanrechte Magdeburgs über die polnischen Bistümer zu erneuern. Es gelang ihm, 1133 hierfür die Zustimmung des Papstes Innozenz II. zu erlangen⁸⁷⁾. Aber verwirklichen ließen sich diese Absichten nicht, sie waren von vornherein undurchführbar und vielleicht auch nur als Druckmittel gemeint, um wenigstens Pommern für die Magdeburger Kirchenprovinz zu retten. Aus der Papsturkunde von 1133

⁸²⁾ Riedel, Cod dipl. Brand. D 1, S. 284.

⁸³⁾ Ebenda. A 3, S. 79 f. UB. Erzst. Magdeb. 1, nr. 255 f.

⁸⁴⁾ Ebenda, nr. 256.

⁸⁵⁾ Hierzu paßt gut die Unterscheidung von *Malizi* und *Malizi zmirdzica* in St. 3575. Smirden, Smurden oder Smerden sind Bauern slavischer Volkszugehörigkeit. St. 4282 schreibt *malizi melcove znirdika*, zieht also die Bezeichnung zu einem anderen Ortsnamen, der in den beiden anderen Urkunden *Malizi* vorhergeht. Vielleicht hat aber der der slavischen Sprache nicht mächtige Schreiber *znirdika* für einen selbständigen Ortsnamen angesehen. D 76 enthält das Wort nicht. Man könnte vermuten, daß die Fälschung, die auch sonst die besseren Namenformen zu haben scheint, hier den Wortlaut des Originals besser bewahrt habe als die Urkunden des 12. Jhs., die dieses zwar benutzten, aber Änderungen vornahmen, z. B. bei Marienborch/Merianburg hinzufügten *que et Cobelitze*. Im übrigen bleibt unklar, aus welcher Zeit die Aufzählung der Dörfer stammt, vgl. Anm. 68.

⁸⁶⁾ Vgl. die von Curschmann, Brandenburg, S. 80 Anm. 2 angeführten Quellenbelege.

⁸⁷⁾ J.-L. 7629. UB Erzst. Magdeburg. 1, nr. 229.

geht hervor, daß hier sogar zwei Bistümer beabsichtigt waren, Stettin für das Gebiet westlich der Oder und *Pomerana*, dessen Sitz offenbar noch nicht feststand, für das eigentliche Pommern *ultra Oderam*. Eine Zweiteilung tritt hervor, die uns noch beschäftigen wird. Schon 1136 rückte die Kurie von ihrer eigenen Entscheidung ab, indem sie Jacob von Gnesen als Erzbischof anerkannte⁸⁸).

Wenn die Zugehörigkeit des schließlich 1140 in Wollin gegründeten pommerischen Bistums zu einem Metropolitanverbände zunächst offen blieb und das Bistum schließlich exemt wurde, so hatte dies politische Gründe. Die Oberherrschaft Polens über Pommern war anscheinend schon 1128 beim zweiten Missionsunternehmen Ottos von Bamberg, das bezeichnenderweise nicht von Polen ausging, wieder erheblich gelockert, vielleicht mit Unterstützung von Deutschland her, und es drohte damals sogar die erneute bewaffnete Auseinandersetzung⁸⁹), die nur die Vermittlung Bischof Ottos verhinderte. So mochte es der Kurie geraten erscheinen, das neue Bistum nicht an Gnesen anzuschließen, weil dies in Pommern selbst auf Widerstand gestoßen wäre. Aber auch der Anschluß an eine deutsche Kirchenprovinz wurde nicht vollzogen, wohl aus demselben Grunde.

Hauk hat gesagt, zum erstenmal sei damals die Gründung eines Bistums innerhalb der deutschen Machtsphäre ohne Einvernehmen mit dem deutschen Könige erfolgt⁹⁰). Man wird umgekehrt sagen müssen, daß dies geschehen konnte, weil Pommern der deutschen Machtsphäre entzogen war, aber ohne etwa der polnischen nun anzugehören. Der politischen Zwischenstellung Pommerns zwischen Deutschland und Polen entsprach die kirchliche. Wenn Polen 1135 die deutsche Lehnsherrschaft über Pommern hatte anerkennen müssen, so ist dies der Ausdruck solcher Zwischenstellung in den mittelalterlichen Formen des Ausgleichs der politischen Interessensphären. Der glänzende Empfang, den Lothar dem polnischen Herzog in Magdeburg bereiten ließ, zeigt, daß es sich wirklich um einen Ausgleich gehandelt hat.

Aber nur das Gebiet östlich der Oder ist damals als polnische Einflußsphäre anerkannt worden. Westlich der Oder handelte der König ohne jede Rücksicht auf Polen. Die alsbaldige Übertragung der Herrschaft über diese Gebiete auf den 1134 zum Markgrafen der Nordmark eingesetzten Askanier Albrecht den Bären sollte sie dem Reiche eingliedern, blieb aber praktisch zunächst bedeutungslos. Wenn sie 1136 vom Kaiser zur Mark Albrechts gerech-

⁸⁸) J.-L. 7785.

⁸⁹) W. Bernhardi, Jbb. Lothars III. (1879), S. 170 f. Andernacht S. 105.

⁹⁰) KG 4 S. 609 f.

net wurden⁹¹⁾, wie aus einer Urkunde für Bischof Otto von Bamberg hervorgeht, so zeigt dies die Ziele, nicht aber den Erfolg der kaiserlichen Politik an.

Lothar hatte schon als Herzog von Sachsen mehrere Feldzüge gegen die liutizischen Küstenländer unternommen (1114, 1121, 1124/25)⁹²⁾; vielleicht wurde damals Rethra endgültig zerstört⁹³⁾. Sein Helfer und Verbündeter war der Obodrite Heinrich gewesen, der aber bald nach dem letzten Feldzug starb. Es ist verständlich, daß Lothar als König an den alten Plänen festhielt und deren Ausführung nunmehr dem neuernannten Markgrafen übertrug, nachdem es gelungen war, mit Polen zu einem Ausgleich zu kommen. Pommern rechts der Oder unterstand nur einer lehnrechtlich begründeten deutschen Oberherrschaft, die auch polnische Interessen berücksichtigte. Das Gebiet links der Oder aber, wohin die Pommern erst seit kurzem ihre Herrschaft ausgedehnt hatten⁹⁴⁾, suchte Lothar dem Reiche unmittelbar anzuschließen⁹⁵⁾. Schon 1128 scheint es ihm nicht angenehm gewesen zu sein, daß Otto von Bamberg gerade hier, in Wolgast und Gützkow, missionierte, was die Zugehörigkeit des Gebiets zu Pommern deutlich machen mußte, denn Herzog Wartislav war es, der die neuerrichteten Kirchen ausstattete. Wenn damals Gesandte Albrechts des Bären in Gützkow erschienen, die die Tätigkeit des Bischofs beobachteten, so mag dies wohl in königlichem Auftrag geschehen

⁹¹⁾ DL III 91. In der Urkunde steht: *cuius marchie terminus predictas includit provincias*. Es handelt sich um Grozwyn, Rochow, Lassan, Meseritz und Ziethen. Zur Lage vgl. die Karte bei Brüske und dessen Ausführungen zu den einzelnen Landschaften.

⁹²⁾ Brüske, S. 91 ff.

⁹³⁾ Ebenda, S. 97 ff.

⁹⁴⁾ Noch 1114 gab es hier einen selbständigen slavischen Fürsten Dumar, vgl. Brüske, S. 92. Der 1121 genannte Zwentubald war Herr der Kessiner, gehört also in das weiter westlich gelegene Gebiet. Das erste Zeugnis für pommersche Herrschaft westlich der Oder gehört ins Jahr 1128. Damals besaß Herzog Wartislav Demmin, doch fanden in dieser Gegend noch Kämpfe statt (Ebo III 5). Im gleichen Jahre erschien Mizlav von Gützkow zusammen mit den *primores* von Demmin auf dem pommerschen Hoftag in Usedom, der das Christentum annahm. Vgl. hierzu Brüske, S. 93. Demmin scheint unmittelbar an der damaligen Grenze gegen die Liutizen gelegen zu haben, gehörte aber wie Wolgast zu Pommern.

⁹⁵⁾ Von einer Übertragung der Lehnerrschaft auf Albrecht in einem Teilgebiet Pommerns kann nicht gesprochen werden. Der Eid Boleslavs von Polen bezog sich nur auf die Pomerani zwischen Oder und Weichsel; so auch G. Renn, Die Bedeutung des Namens Pommern und die Bezeichnungen für das heutige Pommern in der Geschichte (1937), S. 19. Unter den Rugi sind nach noch unveröffentlichten Forschungen von F. Sielaff, über die er mir freundlicherweise Mitteilung machte, nicht die Bewohner der Insel Rügen zu verstehen; vgl. auch Brüske, S. 104.

sein⁹⁶⁾, und auf die noch zu erwähnende plötzliche Abberufung Ottos mag ihr Bericht nicht ohne Einfluß gewesen sein. Jetzt, im Jahre 1136, am Vorabend des Italienzuges, suchte der Kaiser das Gebiet endgültig zu sichern, indem er es der Mark des neuen Nordmarkgrafen unterstellte. Auch Otto von Bamberg sollte anscheinend für diese Pläne gewonnen werden, indem ihm und seinen Nachfolgern auf dem Bamberger Bischofsstuhle der gesamte Tribut in den Landschaften Grozwyn, Rochow, Lassan, Meseritz und Ziethen übereignet wurde⁹⁷⁾. Der Missionsverdienste des Bischofs wurde dabei in hohen Worten gedacht. Ob ein solcher Tribut tatsächlich einging, muß ganz offen bleiben.

Überblickt man den Gang der Ereignisse, so drängt sich die Einsicht auf, daß weder die polnische noch die deutsche Politik einem Faktor gerecht wurden, über den man anscheinend glaubte hinweggehen zu können, der aber in der Folgezeit ausschlaggebend wurde und den die Kurie richtiger einzuschätzen wußte: dem Selbstständigkeitsbewußtsein und Freiheitsdrang der Pommern selbst.

Für uns aber ergibt sich aus dem Gesagten eine wichtige Feststellung. Wir wissen jetzt, wo wir die *marchia inferior* der von uns besprochenen Urkunden zu suchen haben⁹⁸⁾. Wir bemerken zugleich, daß in St. 3575 die Verfügung Lothars über den Tribut dieser Landschaften rückgängig gemacht ist. Wenn auch nur der Zehnte des Tributs an Havelberg überwiesen wird, so widerspricht dies doch der Schenkung des ganzen Tributs an Otto, der inzwischen verstorben war (1139), und seine Nachfolger. Wir verstehen jetzt auch, warum die Einrichtung des pommerschen Bistums erst nach dem Tode Ottos erfolgte. Als deutscher Reichsbischof vermochte er die kirchlichen und politischen Selbstständigkeitsbestrebungen Pommerns zwischen Deutschland und Polen gegen die königliche Politik, die eine völlige Eingliederung wenigstens der Gebiete westlich der Oder ins Reich und eine Oberherrschaft über ganz Pommern anstrebte, nicht durchzusetzen, obwohl er ihre Unterstützung offenbar als das allein Mögliche erkannte. Daß er auch auf seinem zweiten Missionszug nicht etwa einseitig der deutschen Politik gedient hat, geht wohl am besten

⁹⁶⁾ Anders Bernhardi, S. 168 und ihm folgend Curschmann, Brandenburg, S. 87 und andere. Aber welches Interesse konnte Albrecht, damals Markgraf in der Lausitz, an diesen Küstengebieten haben? Es war damals noch nicht daran gedacht, ihm die Nordmark zu übertragen, die vielmehr 1128 Udo von Freckleben, 1130 Konrad von Plötzkau erhielt. Seine enge Verbindung mit Lothar schon in dessen Herzogszeit aber steht fest. Lothar hatte ihm gegen das Haus Groitzsch 1123/25 zur Mark Lausitz verholfen. Es lag nahe, daß der König sich Albrechts bediente, wenn er jetzt selbst im Hintergrunde zu bleiben wünschte. Die Kombinationen Herbords sind ohne Wert.

⁹⁷⁾ DL III 91.

⁹⁸⁾ So schon R. Köpke, Jbb. Ottos I., Exkurs 11.

daraus hervor, daß er diesen Zug zwar nicht von Polen aus begann, ihn aber doch mit einem achttägigen Besuch in Gnesen abschloß, obwohl er von König Lothar dringend zur Rückkehr nach Bamberg aufgefordert worden war. Der König soll damals sogar gedroht haben, bei weiterem Zögern die Bamberger Kirchengüter einzuziehen. Wir erinnern uns nochmals der Beobachtungskommission in Gützkow. Ein Gegensatz muß bestanden haben⁹⁹⁾, der nur notdürftig ausgeglichen und überdeckt wurde und ein Voranschreiten der pommerschen Bistumsgründung hinderte. Otto konnte sie, dies berichtet die Prüfeninger Vita 3,15 ausdrücklich, durch den Lauf der Dinge und schließlich durch den Tod verhindert, nicht durchführen, obwohl er sie seit Jahren vorbereitet hatte. So machte sich die Kurie schließlich zur Vollstreckerin seiner Absichten. Nach dem Tode Lothars (1137) und Boleslaws III. von Polen (1138) hatte Pommern die volle Selbständigkeit zurückgewonnen und damit war der zu beschreitende Weg vorgezeichnet. Wollin wurde zunächst weder ein polnisches noch ein deutsches Bistum, sondern ein pommersches Landesbistum, das nun auch westlich der Oder gelegenes Gebiet mit umfaßte.

Die von Magdeburg ausgehende Mission war in diese nördlichen Gegenden nicht vorgedrungen. Mit der Gründung der Prämonstratenserstifter in Leitzkau (? 1138) und Jerichow (1144) wurden endlich die ersten wirklich Erfolg versprechenden Schritte zur Wiedererrichtung der Bistümer Brandenburg und Havelberg getan. An diesen beiden Orten bestanden im Jahre 1136 christliche Kirchen¹⁰⁰⁾. In Havelberg hatte es 1128 noch keine Kirche gegeben; die Viten Ottos von Bamberg hätten sie nennen müssen. Wenn nun berichtet wird, im Jahre 1136 hätten sich die Söhne jenes Wirikind, den wir als damaligen Herrn Havelbergs kennen lernten, erhoben, Havelberg sei erobert und eine Kirche dabei zerstört worden¹⁰¹⁾, so müssen hier inzwischen folgenreiche Veränderungen stattgefunden haben. Wirikind war anscheinend gestorben, und nach seinem Tode hatten die Deutschen Havelberg in Besitz genommen und eine Kirche erbaut. Man wird nicht fehl gehen, wenn man dabei an Albrecht den Bären, den neuen Markgrafen, denkt, denn er und seine Nachkommen sind später die Besitzer Havelbergs gewesen, und er war es auch, der sogleich zum Gegenschlage ausholte und in mehreren Feldzügen 1136 und 1137 ins Slavenland vordrang¹⁰²⁾. Havelberg muß damals zurückerobert worden sein und ist seither dauernd in deutscher Hand geblieben.

⁹⁹⁾ Bernhardi, S. 181 nach Ebo III 24.

¹⁰⁰⁾ Curschmann, Brandenburg, S. 84 Anm. 1, S. 90 Anm. 4.

¹⁰¹⁾ Bernhardi, S. 600 f.

¹⁰²⁾ Vgl. hierzu die Erörterungen bei Bernhardi, S. 608 Anm. 41. Die Ausführungen von G. Wentz, Havelberg, Jerichow und Broda. Festschr. A. Brackmann (1931), S. 324 ff. überzeugen nicht. Die vermißte Beziehung Albrechts des Bären zu Havelberg ist doch dadurch

Etwas anders lagen die Dinge in Brandenburg. Wir treffen hier 1136 einen christlichen Fürsten Pribislav an, der nach der Bekehrung den Namen Heinrich angenommen und Albrechts Sohn Otto aus der Taufe gehoben hatte, wobei er ihm die Zauche als Patengeschenk bestimmte¹⁰³). Ganz aus freien Stücken wird er sich zu einem so großartigen Geschenk schwerlich verstanden haben, und da Brandenburg sogleich, nachdem es nach Pribislavs Tod 1150 in deutsche Hand gekommen war, als Reichsburg in Anspruch genommen wurde, wie J. Schultze gezeigt hat¹⁰⁴), so muß eine reichsrechtlich begründete Oberherrschaft über Brandenburg schon vorher bestanden haben, die unter keinen Umständen aus Pribislavs vielerörterter Schenkung seines gesamten Besitzes an Albrecht für den Todesfall¹⁰⁵) hergeleitet werden kann. Ihre Entstehung ist dunkel, man setzt sie wohl am besten in die erste Zeit Albrechts in der Nordmark, als auch Havelberg in Besitz genommen wurde. Wenn sich 1136 seine Mark bis zur Ostseeküste erstrecken sollte, so muß sie im südlichen Liutizenlande eine einigermaßen gesicherte Basis gehabt haben¹⁰⁶). Daß es sich in Branden-

sehr deutlich gegeben, daß er auf die Aktion der Söhne Wirikinds hin sogleich mehrere Feldzüge unternimmt und zu diesem Zwecke dem Italienszuge fernbleibt. Es kann sich nicht um ein Eingreifen in bloß „innerslavische“ Streitigkeiten gehandelt haben.

¹⁰³) Curschmann, Brandenburg, S. 88 f., ebenda S. 89 über den Zeitpunkt dieser Taufe, doch geben die Altersberechnungen keine völlige Sicherheit. Albrechts Sohn Otto begegnet als Zeuge zuerst 1138; Krabbo, Reg. nr. 64. Da Pribislav nicht vor 1127 zur Herrschaft gelangt sein kann (Tod Meinfrids), war Otto damals bestenfalls erst 11 Jahre alt, wenn nämlich Pribislav sogleich einen Teil des eben Erworbenen wieder verschenkt hätte. Die Frage bedarf weiterer Klärung. Weitere Literatur über Pribislav bei H. D. Kahl, Das Ende des Triglaw von Brandenburg. Zs. f. Ostforsch. 3 (1954), S. 68 Anm. 1.

¹⁰⁴) J. Schultze, Die Mark und das Reich. Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 3 (1954), S. 1—31.

¹⁰⁵) SS 25 S. 482 f., 485; dazu die bei Kahl genannte Literatur und ebenda S. 70 sowie Schultze a.a.O. S. 14.

¹⁰⁶) Auf die Frage des Vorkommens der Bezeichnung *marchio de Brandenburg* für Albrecht vor 1150 bzw. 1157, die selbstverständlich in diesen Zusammenhang gehört, kann nicht eingegangen werden, da eine über die grundlegenden Beobachtungen Schultzes hinausgehende Erörterung den Rahmen unserer ohnehin umständlichen Untersuchungen völlig sprengen würde. Zu beantworten bleibt vor allem die Frage, wieso der König sogleich die Hand auf Brandenburg legen konnte, wenn es allein auf „privatrechtlichem“ Wege an Albrecht gelangte. Man könnte fragen, wie weit die ganze die Schenkung Pribislavs betreffende Überlieferung askanisch beeinflusst ist, d. h. einen vom Könige unabhängigen Besitz der Askanier in Brandenburg nachweisen möchte. Das Problem hat zuerst Kahl S. 74 f. gesehen; dazu Schultze S. 31. Da auch die Pöhlde Annalen SS 16, S. 85 eine hierher gehörige Nachricht bringen (zu 1150: *Heinricus de Brandeburg obiit, cuius heres factus est marchio Adalbertus*), stößt eine solche Annahme auf Schwierigkeiten. Zu untersuchen wäre weiterhin, ob Wibald von Stablo, der bekanntlich den Besitz Rügens erstrebte, etwaige Pläne auf Erweiterung des Markengebiets kannte und gefördert hat und auch im Hinblick auf Brandenburg in Urkunden seines Diktats zum Ausdruck brachte.

burg dabei in Wirklichkeit nur um eine lockere Oberherrschaft gehandelt haben kann, die der sonst üblichen markgräflichen Gewalt keineswegs entsprach, zeigen die Ereignisse nach Pribislavs Tod 1150¹⁰⁷), und demgemäß konnte an eine feste Organisation des dortigen kirchlichen Wesens noch nicht gedacht werden. Die Brandenburger Kirche oder vielmehr Kapelle, die mit der Petrikapelle auf der Dominsel identisch ist, wird zunächst nur den Bedürfnissen Pribislavs und seines engeren Anhangs gedient haben, doch führte ihr Priester Odalricus immerhin den Titel eines Archipresbyters¹⁰⁸).

Nichts läßt den schleppenden Fortgang der Mission in diesen Gegenden deutlicher erkennen, als daß Erzbischof Konrad von Magdeburg sich entschloß, 1138 die Wahl eines neuen Brandenburger Bischofs den Prämonstratensern von Leitzkau zu übertragen und daß der neue Bischof Wigger hier ein Domkapitel förmlich konstituierte¹⁰⁹). Die Hoffnung auf baldige Rückkehr nach Brandenburg bestand also offensichtlich nicht. Nicht anders lagen die Dinge in Havelberg. Die Burg dürfte zwar seit 1136/37 dauernd in deutschem Besitz gewesen sein, aber sie war zunächst nichts als ein vorgeschobener Außenposten, ungeeignet als Bischofssitz. Nach dem Brandenburger Beispiel hat infolgedessen Bischof Anselm von Havelberg der Kirche des 1144 gegründeten Stifts Jerichow ebenfalls die Geltung einer provisorischen Kathedralkirche beigelegt¹¹⁰).

Die Lage der Mission war also um 1140 im Süden des Liutizenlandes eine gänzlich andere als im Norden und in Pommern. Hier war die Gründung eines Bistums sozusagen bereits überfällig geworden, dank der Tätigkeit Ottos von Bamberg; dort bestanden zwei Bistümer zwar dem Namen nach, aber Kathedralkirchen gab es infolge des Zwangs der Umstände an ihren alten Sitzen noch nicht wieder, und von durchgreifender Mission kann keine Rede sein. Wie hätte Havelberg dem pommerschen Bistum, als dieses nun 1140 endlich eingerichtet wurde, den Nordteil seiner ehemaligen Diözese streitig machen können, der jetzt de facto politisch zu Pommern gehörte und im Rahmen der pommerschen Mission christlich geworden war!

Eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse brachte erst der Wendenkreuzzug von 1147. Hauck hat ihn „das törichtste Unternehmen, das das 12. Jh. kennt“ genannt¹¹¹). Daß er im Hinblick auf die Ausdehnung und Festigung deutscher Herrschaft nicht ganz so erfolglos war, wie man früher gemeint hat,

¹⁰⁷) H. Ludat, *Legenden* (wie Anm. 81); Kahl, S. 70 ff.

¹⁰⁸) Curschmann, *Brandenburg*, S. 83 f.

¹⁰⁹) Ebenda S. 98 ff.

¹¹⁰) G. Wentz, *Die staatsrechtliche Stellung des Stiftes Jerichow. Sachsen und Anhalt* 5 (1929), S. 271. Ders., *Festschr. A. Brackmann* (1931), S. 331 ff.

¹¹¹) KG 4, S. 604.

hat Johannes Schultze in grundlegender Weise gezeigt¹¹²). Eine Anzahl adliger Herrschaften entstanden vermutlich damals östlich der Elbe, und ich möchte meinen, daß auch die Grafschaft Dannenberg¹¹³) zu ihnen zu rechnen ist. Aber auch der Erfolg für die Festigung des Kirchenwesens im nicht mehr völlig heidnischen, aber doch noch nicht in eine Diözesanorganisation einbezogenen Lande ist nicht zu verkennen. Dem Urteil Krabbos, das Unternehmen habe im Hinblick auf die Ausbreitung des Christentums mit einem völligen Mißerfolg geendet¹¹⁴), widerspricht der Gang der Ereignisse, deren Chronologie man sich vergegenwärtigen muß. 1147 fand der Kreuzzug statt, 1149 besetzte Erzbischof Hartwig von Bremen die seit 83 Jahren vakanten Bistümer Oldenburg und Mecklenburg neu, die Besetzung von Ratzeburg, die ebenfalls beabsichtigt war, unterblieb wahrscheinlich nur wegen der damals noch ungeklärten Ansprüche Verdens auf das Gebiet der Ratzeburger Diözese¹¹⁵). In Rom scheint die Wiedererrichtung dieser Bistümer bereits 1148 betrieben worden zu sein¹¹⁶). Vor 1150 wurde im Brandenburger suburbium Parduin ein Prämonstratenserstift eingerichtet, ein weiteres entstand in Havelberg. Beide Gründungen müssen in die Zeit nach dem Wendenkreuzzug gehören¹¹⁷). Endlich im Jahre 1150 bildete Bischof Anselm in Havelberg ein

¹¹²) J. Schultze, Der Wendenkreuzzug 1147 und die Adelherrschaften in Prignitz und Rhingebiet, Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 2 (1953), S. 95—124.

¹¹³) Über sie vgl. W. Meyer-Seeberg, Geschichte der Grafen von Ratzeburg und Dannenberg, Jb. d. V. f. meckl. Gesch. 76 (1911), S. 1—160.

¹¹⁴) FBPG 19 (1906), S. 63.

¹¹⁵) K. Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs d. Löwen (1939), S. 82.

¹¹⁶) Ebenda S. 81, dazu W. Bernhardt, Jbb. Konrads III. (1883), S. 827 f. mit Anm. 11. Die Initiative zur Errichtung dieser Bistümer ist nicht Heinrich d. L. zuzuschreiben: *in variis autem expeditionibus, quas adhuc adolescens in Slaviam profectus exercuit, nulla de Christianitate fuit mentio, sed tantum de pecunia*, sagt Helmold I 68 sehr spitz, bevor er seinen Bericht über die Neugründung der Bistümer durch Erzbischof Hartwig beginnt. Aber er sagt andererseits deutlich, daß die Herrschaft Heinrichs im Slavenlande, die *in illis diebus*, d. h. nach dem Slavenkreuzzuge (c. 65) und z. Z. der Kämpfe Adolfs von Schauenburg gegen Sven und Etheler (c. 67, 1148/50) begann, die Voraussetzung war: *videns . . . Hartwigus . . . quia pax erat in Slavia* (c. 69). Im Verlaufe der Streitigkeiten um das Investiturrecht hat sich Heinrich der Bistümer tatkräftig angenommen und die Gründung wirklich durchgeführt; vgl. Jordan S. 83 ff.

¹¹⁷) Für Havelberg vgl. G. Wentz, Festschr. A. Brackmann, S. 336. Er sieht in der Gründung eine Folgeerscheinung des Wendenkreuzzugs. Curschmann läßt die Datierung der Brandenburger Gründung offen (S. 102 f.), doch kann nicht zweifelhaft sein, daß sie ebenfalls in diese Zeit gehört. Gewiß wurde das Gebiet Pribislavs vom Wendenkreuzzug nicht berührt, aber diese Demonstration mußte auch in Brandenburg die Stellung des Christentums zunächst stärken.

ordentliches Domkapitel, womit die Wiederherstellung des Bistums endgültig vollzogen war¹¹⁸⁾.

In Brandenburg erfolgte sie dagegen erst 1161/65¹¹⁹⁾, obwohl hier 1150 Markgraf Albrecht nach dem Tode Pribislavs als Herr eingezogen war und auch die kurze Zwischenherrschaft Jaxas von Köpenick wahrscheinlich keine heidnische Reaktion bedeutet hatte¹²⁰⁾. Aber noch 1187 hielt ein Bischof von Brandenburg die Zerstörung der Brandenburger Kathedrale durch heidnischen Einfall für möglich¹²¹⁾. Der Zustand der Landschaften, die der Wendenkreuzzug nicht berührt hatte, wird damit deutlich. Wenn auch Helmold die Bekehrung der Slaven, die 1147 erfolgt war, mit Recht als rein äußerlich charakterisiert und die verbreitete Fortdauer des Heidentums betont¹²²⁾, so war doch die Taufe vollzogen und der Grund für die Aufrichtung einer kirchlichen Organisation gelegt worden, die festen Bestand hatte, zumal ihr der Beginn der deutschen Siedelbewegung in diesen Gegenden zustatten kam.

Nun hat aber der Wendenkreuzzug offensichtlich außer dem missionarischen auch ein politisches Ziel verfolgt, und zwar die Gewinnung der pommerschen Gebiete links der Oder für die Nordmark Albrechts auf Grund der Ansprüche, die dieser seit der Zeit Lothars erheben konnte. Nur so erklären sich die Angriffe auf Demmin und Stettin, und die Teilnahme der Polen deutet darauf hin, daß man beabsichtigte, auf Kosten Pommerns die Abgrenzung der Machtsphären so herzustellen, wie sie schon 1135 beabsichtigt gewesen war. Wenn der Zug des Hauptheeres von Havelberg ausging¹²³⁾, so läßt dies vermuten, daß Albrecht sein Führer war. Bischof Anselm von Havelberg war dem Heere als päpstlicher Legat beigegeben.

Überschaut man die Ereignisse, so wird man das Unternehmen nicht als „töricht“ bezeichnen, wohl aber von der unglaublichen Skrupellosigkeit überrascht sein, mit der missionarische Motive für rein politische Zwecke mißbraucht wurden. Wenn als eigentliches Ziel des Hauptheeres ein Angriff auf Pommern erkennbar ist, so wurde der Sinn des Kreuzzugs in sein Gegenteil umgefälscht. Man würde der Intelligenz der beiden Führer schweres Unrecht tun, wenn man ihnen zutraute, nicht gewußt zu haben, daß sie das Heer in ein bereits christliches Land führten, das sogar ein eigenes Bistum besaß. Die Pommern waren unter Führung ihres Bischofs Adalbert geschickt genug, in Verhandlungen, die vor Stettin stattfanden, den Widerspruch des vorgegebe-

¹¹⁸⁾ Wentz, S. 338.

¹¹⁹⁾ Curschmann, S. 123 f.

¹²⁰⁾ Kahl, S. 73 ff.

¹²¹⁾ Riedel, Cod. dipl. Brand. A 10, S. 77; Kahl, S. 73.

¹²²⁾ I 65.

¹²³⁾ UB Erzstift Magdeburg 1, nr. 294.

nen Missionsziels mit den tatsächlichen militärischen Aktionen aufzudecken¹²⁴), die auf das Konto Albrechts und wohl auch Anselms kommen, der jetzt die Möglichkeit sah, seine Diözese im alten Umfang wiederherzustellen. Der Unmut der getäuschten „Kreuzfahrer“ führte alsbald den Abbruch des Unternehmens herbei. Die Küstenländer westlich der Oder blieben bei Pommern und bei der pommerschen Kirche. Das einzige politische Ergebnis für Albrecht war eine Annäherung an Polen. Am 6. Januar 1148 beriet er mit den polnischen Herzögen in Kruschwitz anscheinend die nunmehr entstandene Situation; eine politische Heirat festigte das Verhältnis¹²⁵). Es ist bezeichnend, daß auch der Magdeburger Erzbischof anwesend war. Mit Ratibor von Pommern wurde im Sommer 1148 in Havelberg verhandelt. Er legte damals ein Bekenntnis zum katholischen Glauben ab und schwor, das Christentum immer verteidigen und ausbreiten zu helfen¹²⁶). Es wird deutlich, daß man jetzt versuchte, das Unternehmen des Vorjahres dadurch zu rechtfertigen, daß man den Herzog wenigstens als einen schlechten Christen hinzustellen unternahm. Aber auch dies mißlang offensichtlich. Indem der Herzog auf eine übel angebrachte Politik der Stärke verzichtete und sich zu Erklärungen in anscheinend demütigenden Formen verstand, gelang es ihm, den Besitzstand Pommerns und des pommerschen Bistums zu wahren.

VI

Dies war die Situation, als König Konrad III. 1150 in die Lage versetzt wurde, dem wiederhergestellten Bistum Havelberg in einem Privileg Besitz und Rechte zu bestätigen. Der König hatte sich nach dem Scheitern des zweiten Kreuzzugs dem Einfluß der kurialen Partei zu entziehen gesucht, und damit war auch die Stellung Anselms von Havelberg am Hofe schwierig geworden¹²⁷). Der vielerfahrene Diplomat mußte den Staatsgeschäften zunächst entsagen und sich wohl oder übel in sein Bistum zurückziehen. Als aber Ende 1149 ein Umschwung der königlichen Politik erfolgte, gewann er die Gnade des Königs zurück, bei dem wir ihn im August 1150 in Rothenburg ob der Tauber antreffen. Er scheint nun bei Hofe geblieben zu sein und erlangte am 3. Dezember in Würzburg jene Urkunde St. 3575, die uns beschäftigte.

Die Form des Eschatokolls zeigt, daß das Diktat nicht der königlichen Kanzlei entstammen kann, sondern daß die Urkunde vom Empfänger stilisiert ist. Nur in einer einzigen weiteren Urkunde Konrads III., die ebenfalls

¹²⁴) Vinzenz von Prag, SS 17, S. 663.

¹²⁵) Bernhardi, Konrad, S. 714.

¹²⁶) Ann. Magdeb. SS 16, S. 190.

¹²⁷) Bernhardi, Konrad, S. 776.

für Anselm bestimmt ist, begegnet anstatt der Rekognitionszeile die gleiche Aushändigungsformel¹²⁸⁾. Da beide Urkunden nicht im Original erhalten sind, bleibt offen, ob es sich nicht nur um Empfängerdiktat, sondern auch um Empfängerausfertigung handelt, wofür indes vieles spricht. Nach der Siegelankündigung war die Ausfertigung mit einer Goldbulle versehen, es wurde also eine besonders feierliche Form der Besiegelung gewählt, womit die äußere Form der Urkunde nichts zu wünschen übrig ließ. Der Wortlaut des Diploms dürfte das Ergebnis längerer Verhandlungen gewesen sein, wobei ein Ausgleich zwischen den Forderungen Anselms und den Möglichkeiten, die die tatsächliche politische Lage dem Könige bot, gesucht werden mußte.

Wenn es in der Arenga heißt: *Si . . . religiosorum episcoporum et precipue fidelium nostrorum pia vota adiuvamus, hoc ad amplificationem imperii nostri . . . profuturum speramus*, so hat man das Gefühl, als ob hier Anselm und sein Anliegen in besonderer Weise angesprochen seien, doch bleibt dies bloße Vermutung, solange wir noch auf die Ausgabe der Urkunden Konrads III. warten müssen. Es heißt dann von Anselm *qui ad reedificationem et restaurationem sue ecclesie ferventissime laborat*. Mit Selbstlob¹²⁹⁾ wird also nicht gespart, zugleich aber doch ein offenbar echtes Anliegen Anselms hervorgehoben.

Es folgt nun die Berufung auf die Urkunden der drei Ottonen und Heinrichs II. und die Aufzählung dessen, was sie dem Bistum übereignet haben. Dabei sind jüngere Erwerbungen mit eingemischt, so fünf Hufen in der Wische und vor allem der Fiskalzehnt der Redarier und der *inferior marchia*, der, wie sich zeigte, die Slavenfeldzüge Lothars und den 1136 geltend gemachten Anspruch auf Pommern westlich der Oder zur Voraussetzung hat. Des Rechtes, das Bamberg auf den ganzen Tribut hätte geltend machen können, wird nicht gedacht; er ist von Bamberg offenbar nie wirklich erhoben worden. Aber des Anspruchs begab sich der König nicht, er schenkte vielmehr nicht den ganzen Tribut, sondern nur den Zehnten davon, scheint also noch immer die Hoffnung gehabt zu haben, ihn eintreiben zu können. Auch anderwärts erscheint Konrad III. als der folgerichtige Fortsetzer der Politik Lothars¹³⁰⁾, und es

¹²⁸⁾ Ebenda, S. 857 Anm. 48, vgl. S. 403 Anm. 25. Der Inhalt von St. 3488 wird durch das im Original erhaltene echte Diplom St. 3487, UB Erzstift Magdeburg 1, nr. 256, voll gedeckt, so daß auch bei St. 3575 kein Anlaß ist, an Fälschung zu denken. Ähnliche, aber nicht dieselben Aushändigungsformeln begegnen St. 3463 und 3514, vgl. E. Gräber, Die Urkunden König Konrads III. (1908), S. 5 Anm. 4. In beiden Fällen handelt es sich bestimmt um Empfängerausfertigung, vgl. Bernhardt S. 343 Anm. 48 und S. 465 Anm. 1. Auch Gräber hält St. 3575 für Empfängerausfertigung (S. 67 Anm. 6, S. 70 Anm. 4).

¹²⁹⁾ Vgl. auch im selben Satz *quia eum in religione diu devotum et in nostra ac regni fidelitate firmum et stabilem experti sumus*.

¹³⁰⁾ W. Schlesinger, Die Anfänge der Stadt Chemnitz (1951), S. 198 ff.

ist sehr lehrreich, daß auch in diesem nordöstlichen Gebiet ein Versuch in dieser Richtung erkennbar wird. Andererseits vermochte der König die gegebenen Verhältnisse nicht zu ignorieren. Die Zuweisung des vollen Zehnten an Havelberg, die in diesem Abschnitt der Urkunde enthalten ist, erstreckte sich infolgedessen nur auf Landschaften, die nicht zu Pommern gehörten. Die Existenz des pommerschen Bistums wurde also berücksichtigt. Nach den Erfahrungen des Wendenkreuzzugs muß dies als geboten erschienen sein. Die Wünsche Anselms gingen allerdings darüber hinaus, wie sich zeigen wird.

Es folgt weiter ein Abschnitt, der den Beginn deutscher Herrschaftsbildung und Siedlung in der Diözese hell beleuchtet und dem Bischof seine Stellung im Rahmen dieser Bewegung anweist. Der Bistumsbesitz sei nur dünn besiedelt, so heißt es, und deshalb wird dem Bischof das Recht eingeräumt *ibidem ponendi et locandi colonos de quacunq[ue] gente voluerit vel habere potuerit*. Ansiedlung von Deutschen und Slaven wird also in gleicher Weise ins Auge gefaßt; daß die *gentes* nur die verschiedenen deutschen Stämme seien, ist ganz unwahrscheinlich. Die bischöflichen Besitzungen sollen von allen Abgaben an weltliche Gewalten frei sein, speziell von den *petitiones publicae*. Niemand soll sich auf ihnen ein *dominium* anmaßen. Wir erschlossen schon aus D 76, daß der zu den bischöflichen Burgen der Prignitz gehörige Besitz beeinträchtigt zu werden drohte, und so wird man auch die vorliegende Bestimmung – wir erinnern uns, daß es sich um Empfängerdiktaat handelt – auf konkrete Dinge beziehen dürfen. Dies um so mehr, als sogleich die Bestimmung folgt, niemand solle die *coloni* des Bischofs *ad ligna secanda vel portanda vel faciendas fossatas* zwingen. Dies ist Burgwerk, wir erkennen den Bezug auf die Holz-Erde-Burgen der frühdeutschen Zeit, auf die Johannes Schultze als Zeugnisse für deutsche Herrschaftsbildung in der Prignitz und anderwärts nachdrücklich hingewiesen hat¹³¹⁾. Wir wissen, daß die Bischöfe von Havelberg niemals in den unmittelbaren Besitz der Burg Putlitz mit Zubehör, die ihnen 1150 bestätigt wurde, gekommen sind, sondern daß sie sich mit der Lehnherrschaft über die edlen Herren Gans, die sich dort festgesetzt hatten, begnügen mußten. Dürften wir die Bestimmung über die Ausschließung fremden Dominiums auf solche Verhältnisse beziehen, so würde Schultzes Vermutung einer Begründung deutscher adliger Herrschaften im Anschluß an den Wendenkreuzzug eine willkommene Bestätigung erfahren.

Gegen Albrecht den Bären, dessen Verhältnis zum König damals ein gespanntes war, da er die polnische Politik Konrads durchkreuzt hatte¹³²⁾, richtet sich anscheinend eine weitere Bestimmung der Urkunde. Jedermann soll das Recht haben, der Havelberger Kirche Liegenschaften zu schenken oder

¹³¹⁾ Wie Anm. 112, S. 116 ff.

¹³²⁾ Krabbo, Reg. nr. 169 b, 170.

zu verkaufen¹³³), ohne genötigt zu sein, sie im (mark)gräflichen Gericht aufzulassen (*propter hoc ad comitatum ire*), und keine Gewalt soll dies *quasi auctoritate regni* verhindern können. Wir tun damit einen tiefen Blick in die Entstehung der Landesherrschaft in der Mark Brandenburg. Noch gilt das markgräfliche Gericht in der Theorie als Königsgericht, und der König vermag davon zu eximieren, aber der Diktator unserer Urkunde, der hier Gedanken wiedergibt, die man weder dem König noch Anselm allein zuschreiben möchte, sondern die der Erörterung der tatsächlichen Lage zwischen beiden ihre Formulierung verdanken dürften, bringt zum Ausdruck, daß dieses Gericht doch nur *quasi auctoritate regni* urteilt, daß es also in Wirklichkeit bereits ein landesherrliches Gericht ist. Mindestens wird unterstellt, daß der Markgraf unter Berufung auf die *auctoritas regni* auch gegen die ausdrückliche königliche Anordnung den Versuch machen könnte, sein Gericht zur Geltung zu bringen, und dies würde am Sachverhalt nichts ändern.

Es ist Konrad III. gewesen, der in diesen Jahren die Gerichtsorganisation in den Marken Meißen und Lausitz durch Wiederbelebung der in der Zeit Heinrichs IV. entstandenen Burggrafengerichte reformiert hat¹³⁴). Ein königlicher Burggraf wird nun auch in Brandenburg angetroffen, Johannes Schultze hat gezeigt, daß er 1157 bereits vorhanden gewesen sein muß¹³⁵). Würde nicht seine Einsetzung in den hier aufgezeigten Gedankengang und in das Jahr 1150 vorzüglich passen? Als Beauftragter des Königs in der soeben durch den Anfall Brandenburgs vergrößerten Mark würde er ein Gegengewicht gegen die aufsteigende Landesherrschaft des Askaniers gebildet haben, ebenso wie Bischof Anselm selbst, dessen Herrschaft von der markgräflichen *potestas* völlig gelöst wurde. Auch in der Altmark, in Arneburg, gab es einen Burggrafen. Markgraf Albrecht II. vermochte 1215 seine Stadt Stendal vom Burg-

¹³³) Es ist lehrreich, daß diese Bestimmung schon im folgenden Jahre auf von Slaven gemachte Schenkungen bezogen worden ist; Riedel, Cod. dipl. Brand. A 2, S. 440. Auf die Rechtsstellung der Slaven im Rahmen der deutschen Markenverfassung des 12. Jhs. fällt damit ein bezeichnendes Licht, zugleich aber auf die vorherige slavische Sozialverfassung. Es kann nicht angenommen werden, daß slavische Bauern einem Bistum Schenkungen machten; auch deutsche Bauern haben dies schwerlich getan. Das Vorhandensein einer herausgehobenen Schicht, die durch die Deutschen nicht entrechtet wurde, ist damit erwiesen. Zugleich bedeutet diese Interpretation von St. 3575 einen Widerspruch gegen die Bestimmung des Königs hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit: die Bestätigung der von Deutschen gemachten Zuwendungen scheint sich der Markgraf vorbehalten zu haben, wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt wird. Schließlich ist die Urkunde ein Zeugnis dafür, daß Anselm mit dem Privileg Konrads wirklich gegen die Askanier operiert hat, mit dem Erfolg, daß nun auch diese sich genötigt sahen, dem Bistum wichtige Zugeständnisse zu machen. Vor allem ist von der Restituierung unrechtmäßig entzogenen Besitzes die Rede.

¹³⁴) H. Helbig, Der wettinische Ständestaat (1955), S. 210 ff.

¹³⁵) J. Schultze, wie Anm. 104, S. 19.

grafengericht eigenmächtig zu eximieren¹³⁶). Es zeigt sich damit, wie diese Versuche, die *auctoritas regni* gegen die aufsteigende Landesherrschaft zur Geltung zu bringen, auf die Dauer zum Scheitern verurteilt waren.

Es folgt die Bestätigung neuerer Erwerbungen des Bistums im Zusammenhange seiner Wiedererrichtung, die hier nicht interessieren. Die anschließenden Bestimmungen über die Vogtei beschränken den Vogt auf das *consuetum ius advocatie tempore placiti* und sprechen dem Bischof das Recht der Bestellung des Vogtes zu. Untervögte werden unter Berufung auf das im ganzen Reiche geltende Recht ausgeschlossen.

Wesentlich wichtiger sind in unserem Zusammenhange die nun folgende Grenzbeschreibung und die anschließende Bestimmung über den Ausschluß fremder Bischofsgewalt aus der Diözese. Umschreibt jene doch die Diözese so, daß Pommern links der Oder eingeschlossen ist und enthält sie doch, wie bereits angedeutet wurde, eine Zehntbestimmung, die der ersten Zehntbestimmung widerspricht: sie behält im ganzen umschriebenen Sprengel das Zehntrecht dem Havelberger Bischof vor, also auch in den jetzt zum pommerischen Bistum gehörigen Landschaften Tollense, Ploth, Meseritz, Grozwyn, Ziethen, Wanzlow, Wostrose. Wir erkennen hier die Hand Anselms, der seinem Bistum die Tür nach Westpommern offenhalten wollte. Fraglich bleibt, ob er den König absichtlich getäuscht hat, indem er in einer langen Urkunde ganz am Schlusse, als der den Text Prüfende bereits ermüdet sein mußte, die unscheinbare auf den Zehnt bezügliche Wendung einschob, oder ob der König selbst eine Ausdehnung des Havelberger Zehntrechts auf das ganze 948 umschriebene Gebiet für die Zukunft im Bereich des Möglichen halten wollte.

Eine Entscheidung ist schwer, vielleicht überhaupt nicht möglich. Die Absichten des Königs kennen wir nicht, können sie auch nicht erschließen, da er in der kurzen ihm noch verbleibenden Zeit die Dinge mehr treiben lassen mußte, als daß er sie hätte lenken können. Für eine tatsächliche Durchsetzung der Ansprüche Anselms haben wir keinerlei Anhaltspunkt.

Aber aufgegeben wurden sie in Havelberg vorerst nicht, wie die Fälschung von D 76 beweist, die in sehr viel entschiedenerer Weise als St. 3575 das Zehntrecht auf die beanspruchten Landschaften ausdehnte. Die Frage kann nur noch sein, ob sie von Anselm selbst oder von seinem Nachfolger Walo (1155–1177/78) veranlaßt worden ist. Man wird hierüber nur Vermutungen anstellen können, die aber doch einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht entbehren. Für Anselm spricht nichts. Das Interesse für sein Bistum ist bei ihm sehr rasch wieder erloschen, nachdem er die königliche Gnade 1150 zurück-erlangt hatte. Er widmete sich alsbald wieder den diplomatischen Geschäften,

¹³⁶) Riedel, Cod. dipl. Brand. A 15 nr. 5.

hielt sich bei Hofe auf, Gesandtschaftsreisen führten ihn nach Rom (1152/53) und zweimal nach Byzanz (1153, 1154/55), und im Mai 1155 wurde er Erzbischof von Ravenna, womit sein Verhältnis zu Havelberg endgültig gelöst war¹³⁷). Es ist ganz unwahrscheinlich, daß er in diesen Jahren versucht habe, irgendwelche Havelberger Ansprüche durchzusetzen.

Wenn wir überhaupt einen Anhaltspunkt gewinnen wollen, so ist davon auszugehen, daß das Bistum Brandenburg zwei Bestätigungsurkunden von Friedrich Barbarossa bekommen hat, das Bistum Havelberg aber nur eine. 1179 hat der Kaiser rasch nacheinander, am 29. Juni und 1. Juli, beiden Bistümern Diplome erteilt¹³⁸). Im Falle von Havelberg griff man auf die Urkunde Konrads III. zurück, im Falle von Brandenburg auf vorhandene Privaturkunden, während die Königsurkunden außer Betracht blieben. Brandenburg hatte nämlich bereits 1161, aus Anlaß der Begründung eines Domkapitels in Brandenburg, eine königliche Bestätigung der Gründungsurkunde von 948 und anderer älterer Urkunden des Bistums von Kaiser Friedrich erhalten¹³⁹). Bestätigt wurde auch der Zehnt in der gesamten Diözese, mit Ausnahme von Zehnten, die 1139 an Magdeburg vertauscht worden waren; es handelt sich nur um die Zehnten von den Besitzungen des heiligen Moritz in der Brandenburger Diözese. Havelberg hatte eine solche Zehntbestätigung, wie wir sahen, 1150 nicht oder doch nur in sehr verschleierte Form erzielen können. Ein erneuter Versuch bei Friedrich Barbarossa lag nahe, vielleicht aus Anlaß der Domweihe 1170. Markgraf Otto von Brandenburg und Herzog (*princeps*) Kasimir von Pommern haben damals für die Havelberger Kirche Urkunden ausgestellt¹⁴⁰). Der Kaiser hielt sich in Deutschland auf; die brandenburgischen Gesandten hatten 1161 nach Lodi reisen müssen. Ich möchte die Vermutung wagen, daß D 76 im Jahre 1170 der königlichen Kanzlei zur Bestätigung vorgelegt wurde, um die Ansprüche auf die ganze im 10. Jh. festgelegte Diözese und auf das Zehntrecht in ihr zu sichern und um es Brandenburg gleichzutun, wobei sich jetzt die Verschiebung der Datierung, die einen Vorrang vor Brandenburg verschaffen mußte, noch besser erklärt, als aus allgemeinen Erwägungen. Das angebliche Diplom Ottos d. Gr. wurde aber entweder als Fälschung erkannt oder aus sachlichen Gründen, vor allem wegen der Zehntbestimmungen, verworfen. Gerade Anfang 1170 nämlich

¹³⁷) Vgl. die Zusammenstellungen bei Wentz, Havelberg, S. 39 f.

¹³⁸) St. 4282, 4283; Riedel, Cod. dipl. Brand. A 2, S. 442 ff., A 8, S. 111 f.

¹³⁹) Ebenda, A 8, S. 102 ff. Auch spätere Urkunden sind eingearbeitet, vor allem DH II 223 wird ausdrücklich genannt. Wichtig ist, daß der Name des comes Liuthere aus DH III 267 beibehalten worden ist, eine Parallele zu Werenzo in St. 3575.

¹⁴⁰) Riedel, Cod. dipl. Brand. A II S. 441; A III, S. 84.

hatte der Kaiser die Grenzen des Bistums Schwerin bestätigt¹⁴¹), und dabei war auf die Westgrenze des pommerschen Bistums offensichtlich Rücksicht genommen worden; erst später ist die Urkunde verfälscht worden. Es war unmöglich, Havelberg Zehnte in einem Gebiet zuzusprechen, von dem man genau wußte, daß es jetzt zu einer anderen Diözese gehörte.

Man wird die Frage stellen, warum nicht die echte Gründungsurkunde vorgelegt wurde. Es sind verschiedene Möglichkeiten denkbar: sie war verlorengegangen, und man besaß sie nur in Abschrift; man hatte sie für die Herstellung des Falsifikats benutzt oder dergleichen. Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß die Urkunde deshalb nicht vorgelegt wurde, weil sie, wie wir wahrscheinlich gemacht zu haben glauben, kein generelles Zehntrecht enthielt. Man mußte, um es nach dem Vorbilde Brandenburgs innerhalb der alten Grenzen des Bistums zu erlangen, fälschen, da die Formulierung von 1150 nicht genügte. Aber man tat es ohne Erfolg, es blieb bei den Zehntbestimmungen von 1150, eine neue Urkunde wurde überhaupt nicht ausgestellt, und so ist es auch 1179 geblieben, als die Fälschung der Kanzlei nochmals vorgelegt wurde, zusammen mit St. 3575 und vielleicht auch mit den Urkunden Ottos II., Ottos III. und Heinrichs II., die für die Herstellung des Textes von St. 3575 benutzt worden waren. St. 4282 hat, wie gezeigt wurde, die Fälschung benutzt, aber nur an unverfänglichen Stellen. Die Zehntbestimmung wurde nicht aufgenommen. Damit hat man sich in Havelberg anscheinend schließlich zufrieden geben müssen. Die Fälschung ist später nicht mehr ins Feld geführt worden, sondern Havelberg hat auf den Nordteil seiner ehemaligen Diözese verzichtet. Das Gebiet wurde nunmehr zum Streitgegenstand zwischen den Bistümern Kammin und Schwerin.

¹⁴¹) Text bei Salis, wie Anm. 67, S. 345 ff., dazu S. 306 ff.